Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Protokoll

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

XV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Carlsruhe den 24. April 1837.

In Gegenwart der Hrn. Regierungscommissäre: Finanzminister von Böckh, Minister Winter und von Blittersdorff, Staatsrath Jolly, Geheimerrath Ziegler und Geh. Referendär Picot.

sodann:

sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster, Buß, Kern, Nägele, Seramin, Stösser und Trefurt.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Mittermaier.

Das Secretariat macht eine Eingabe des Michael Leichtner in Rastatt bekannt, worin derselbe Namens der dortigen Schneiderzunft um Zuweisung der Schneiderarbeiten für das großherzogliche Militair bittet.

Lang übergiebt

eine Petition der Bürger Heinrich Reichert und Martin Straub als Bevollmächtigten der Gemeinde Rappenau im Amtsbezirke Neckarbischofsheim, um Aufhebung des von der Grundherrschaft von Gemmingen-Treschklingen bisher geforderten sogenannten Handlohns.

Rettig übergiebt

eine Petition der Bürgermeister zu Burkheim, Rothweil, Oberbergen und Schelingen im Amtsbezirke Breisach und der Bürgermeister zu Oberschaffhausen und Bötzingen, im Oberamtsbezirke Emmendingen, Namens der sämmtlichen Gemeinden des vorderen und hinteren Kaiserstuhls, um Aufnahme der Straße von Oberschaffhausen über den Kaiserstuhl bis gegen Rothweil in den allgemeinen Straßen-Verband.

Blankenhorn übergiebt

eine Petition des Gemeinderaths zu Sulzburg im Amtsbezirke Müllheim, um Fortsetzung der von der Regierung angeordneten Straßenzüge aus dem Breisgau in den Schwarzwald.

Goll übergiebt

eine Petition der Schneiderzunft in Carlsruhe um Zuweisung der Schneider-Arbeiten für das hier garnisonirende Militär.

Bekk übergiebt zwei Petitionen

a) der Bürgermeister Ströhle, Schneider, König, Thum und Wolf, Namens der Landschaft Heiligenberg, um Entschädigung für die durch einen Staatsvertrag mit der fürstlich Sigmaringischen Regierung erlittenen Verluste;

b) des Bürgermeister Schlenker und vieler Bürger zu Sunthausen im Amtsbezirke Villingen, um Vereinigung des der Standesherrschaft Fürstenberg zugehörigen, eine eigene Gemeinde bildenden Theils des Orts Sunthausen mit dem zum Amt Villingen gehörigen Theile desselben, und Verschmelzung beider in eine einzige Gemeinde.

v. Rotteck übergiebt zwei Petitionen

a) des ehemaligen Fabrikanten Reinhard Brenneisen zu Waldprechtsweiher im Oberamtsbezirke Rastatt, Entschädigungs-Forderung wegen des Verkaufs der Klostergebäude zu Frauenalb betreffend;

b) der Wittwe des Unteroffiziers Demand in Carlsruhe, um Bewilligung einer Pension oder um Unterstützung,

und bemerkt dabei, daß die Petitions-Commission bereits eine Anzahl von Berichten fertig habe, welche auf dem Archivariat zur Einsicht der Mitglieder niedergelegt seyen und wenn die Zeit es zulasse oder keine dringendern Geschäfte vorliegen, auf jede Tages-Ordnung gesetzt werden könnten.

Der Präsident erwiedert, er werde dafür Sorge tragen, daß diese Petitionsberichte in der Kammer zur Verhandlung kommen. Inzwischen werden die heute übergebenen Petitionen der Petitions-Commission zugewiesen.

v. Rotteck: Da ich gerade das Wort habe, so erlaube ich mir noch an das Secretariat oder an die für Druckangelegenheiten niedergesetzte Commission die Frage zu stellen, ob und warum die Verbreitung und besonders die bogenweise Ausgabe der Protokolle Hindernisse gefunden habe, und ob es nicht möglich sey, dieselben zu heben. Ich habe nämlich gehört, daß sich die Subscribenten darüber beschweren, daß, nachdem sie einen oder zwei Bogen erhalten hätten, die weitere bogenweise Versendung nicht eingetreten sey, wodurch sie genöthigt würden, die Verhandlungen sich heftweise anzuschaffen, also sehr spät in den Besitz derselben zu kommen, wodurch der Zweck vereitelt werde.

Indem ich diesen Punkt zur Sprache bringe, so muß ich die Aufmerksamkeit der Kammer für einen Augenblick wenigstens in Anspruch zu nehmen.

Die Wichtigkeit unserer Landtagsprotokolle und die Wichtigkeit ihrer schnellen Versendung muß natürlich in dem nämlichen Verhältniß steigen, als die Zeitungs-Artikel in unserem Lande mager und lückenhaft und vielfach die Wahrheit entstellend sind, und es ist mir unbegreiflich, wie man, nachdem die Publicität fast vollständig zu Boden getreten ist, auch noch der Ausgabe dieser Protokolle, die etwa in 300 Exemplaren ins Volk gehen, Hindernisse entgegensetzen und dadurch abermals die Rechte der Nation kränken will.

Sollte indessen die Ursache bei dem Drucker oder der Buchhandlung, die den Verschleuß zu besorgen hat, liegen, so wünsche ich, daß das Secretariat oder die betreffende Commission mit Ernst und Strenge die pünktliche Erfüllung des Contrakts und die möglichste Beschleunigung der Versendung der Protokolle bewirken möchte.

Bohm: Das Büreau trägt keine Schuld daran, daß einzelne Bogen nicht vertheilt wurden, und die Druckerei auch nicht, diese steht vielmehr in Unterhandlungen mit den Postbehörden hinsichtlich des Postaufschlags.

Es wird übrigens der Herr Berichterstatter der Druck-Commission, der sich so eben erhoben hat, die beste Auskunft geben können.

Duttlinger: Ich bin erfreut, dem Abg. v. Rotteck anzeigen zu können, daß seine Wünsche jetzt schon vollständig erfüllt sind. Es hat früher die bogenweise Versendung der Protokolle Anstände gefunden, die aber ihren Grund nicht in dem Vertrage hatten, der im Namen der Kammer von der Commission mit einer Buchhandlung geschlossen wurde, sondern die Schwierigkeiten lagen in Unterhandlungen zwischen dem Verleger und der Oberpostdirection, oder vielmehr darin, daß die Buchhandlung nicht gewußt hat, daß es eines besonderen Vertrags mit der Oberpostdirection bedürfe. Zu dieser Kenntniß ist die Buchhandlung erst durch mich gelangt. Ein Mitglied dieser Kammer hat mir nämlich vor einer Anzahl von Tagen gesagt, daß man da, wo jenes Mitglied seinen Wohnsitz hat, die Verhandlungen nicht bogenweise durch die Post erhalte, und die dortige Post auch eine solche Bestellung nicht annehme. Ich habe nun sogleich mit dem Verleger und mit den Beamten selbst Rücksprache genommen, die bei der Oberpostdirection angestellt sind und von diesen vollständige Kenntniß von den Schwierigkeiten erhalten, die es habe. Darauf zeigte ich unserem Verleger an, er habe unverzüglich dafür zu sorgen, daß ein Vertrag zu Stande komme, wonach die Verhandlungen bogenweise bezogen werden können. Er hat dies gethan, der Vertrag kam zu Stande, und die Oberpostdirection hat in den letzten Tagen die gedruckte Bekanntmachung an alle Postbehörden ergehen lassen, wonach sie die bogenweisen Bestellungen annehmen müssen, so daß also alles Dasjenige, was der Abg. v. Rotteck mit Recht wünscht, erfüllt ist.

v. Rotteck: Ich freue mich über diese Nachricht, wünsche aber noch weiter, es möchte der Vertrag von der Art seyn, daß keine bedeutende Vertheurung daraus hervorgehe. Im letzteren Fall würde ich wünschen, daß der weitere Betrag, den die Post nimmt, eher aus der ständischen Casse getragen werde. Wir würden hierdurch, da ja die landständischen Kosten aus der Staatscasse bestritten, so wie die Post-Revenuen von ihr eingenommen werden, mit der einen Hand nehmen, was mit der andern gegeben worden, allein der Zweck der möglichst schnellen Verbreitung würde dadurch befördert und die Protokolle sind das Einzige, das dem Volk etwas Wahrheitgetreues giebt. Die Wichtigkeit der Sache geht schon daraus hervor, daß

gerade die schleunige Versendung der ersten Bogen, in welchen die erste Rede des Herrn Präsidenten stand, den Erklärungsgrund abgiebt, warum man jetzt in Baden und in Deutschland diese Rede wirklich liest, das heißt, nicht in einem badischen censirten Blatt, weil die Censur diese Rede nicht zulassen zu können glaubte, sondern in derjenigen Zeitung, die am Sitz des Bundestags selbst heraus kommt, und zwar mit Bemerkungen versehen, die allerdings die hiesige Censur auffordern möchten, einiges zur Rechtfertigung ihres Benehmens zu sagen, was ihr übrigens sehr schwer fallen wird.

Damit wird dieser Gegenstand verlassen.

Die Tagesordnung führt nun auf Fortsetzung der Diskussion des Berichts des Abg. Sander, hinsichtlich des Gesetzes-Entwurfs, den Recurs in gerichtlichen Strafsachen betreffend.

Sander: Die Kammer hat durch Beschluß, welcher in der letzten Sitzung gefaßt wurde, der Commission einen von dem Abg. Aschbach in Bezug auf den § 2a des vorliegenden Gesetzentwurfes gestellten Antrag zur Prüfung zugewiesen, welcher so lautet:

„Auch der Recurs in polizeilichen Strafsachen geht an die Hofgerichte. Er geht an die höheren Administrativbehörden nur in folgenden Fällen:

1) welche festbestimmte Geldstrafen nach sich ziehen, und zwar ohne Unterschied der Größe, oder unbestimmte Geldstrafen bis zu 25 fl., oder Gefängnißstrafe bis zu 3 Tagen;
2) welche nach § 51 der Gemeindeordnung von den Bürgermeistern entschieden werden.
3) welche ungebührliche Handlungen betreffen, wodurch die Polizeibehörden bei der Ausübung ihres Amts beleidigt oder in ihren Amtsverrichtungen gestört werden, sofern die Strafe 3 Tage Gefängniß oder 15 fl. Geldbuße nicht übersteigt;
4) wenn gegen Bettler nach den bestehenden Vorschriften bis auf 4 Wochen Gefängniß erkannt wird."

Ihre Commission hat diesem Vorschlag die gehörige Aufmerksamkeit zugewendet, allein schon bei oberflächlicher Betrachtung desselben gefunden, daß er sich zum Gegenstand nimmt, die Zuständigkeit der Administrativbehörden in Polizeistrafsachen, gegenüber von der Zuständigkeit der Gerichte, zu verändern und zwar die erstern zu vermindern, und das, was an ihr vermindert wird, auf die Herrn Richter überzutragen.

Wenn es nun richtig ist, daß in dem von der Regierung im Jahr 1835 vorgelegten Entwurf allerdings auch auf die Zuständigkeit der Gerichts- und Administrativbehörden in Polizeistrafsachen Rücksicht genommen war, so ist doch auch richtig, daß der jetzt vorliegende Entwurf nichts mehr davon enthält, sondern die Zuständigkeit in Polizei-Strafsachen ganz beim Alten gelassen, dagegen die auch in den frühern Entwurf aufgenommene Zuständigkeit der Gerichte in Defraudationssachen einem besondern Gesetz, das auch vorgelegt wurde, anheim gegeben hat. Ist nun dieses richtig gestellt, so schien auch der Commission richtig zu stehen, daß der Vorschlag des Abg. Aschbach über den Kreis, über den Gegenstand des uns vorgelegten Entwurfs hinausgeht, und von dieser Ansicht ausgehend, mußte die Commission vor Allem einen Zusammentritt mit der Regierungs-Commission veranstalten, dessen Resultat darin bestand, daß Letztere erklärte, sie könne sich nicht darauf einlassen, weder in diesem Gesetz noch überhaupt in einem andern Gesetz Bestimmungen über die Zuständigkeit der Gerichte und der Administrativ-Behörden in Polizeistrafsachen zu geben und Abänderungen darin zu treffen. Daraufhin konnte sich die Commission nicht entschließen, Ihnen vorzuschlagen, auf den Antrag des Abg. Aschbach jetzt einzugehen. Es möchte zwar vielleicht in Zweifel gestellt werden, ob dieser Antrag des Abg. Aschbach wirklich über den Kreis der uns zustehenden Abänderungen des uns vorgelegten Gesetzes hinaus gehe. Allein Ihrer Commission scheint es, daß dieses augenscheinlich dargethan werden kann. Die Kammer hat nach der Verfassung das Recht der Initiative in der Gesetzgebung nicht, sondern sie hat sich mit den Vorschlägen zu beschäftigen, welche die Regierung in Form von Gesetzen an uns bringt. Wenn die Kammer weiter gehen will, so muß sie den Weg der Motion betreten. Uebergiebt uns nun die Regierung einen bestimmten Gesetzesentwurf, so bezieht sich derselbe auch auf einen bestimmten Gegenstand im allgemeinen Staatsleben, der durch den vorgelegten Gesetzes-Entwurf neu geregelt werden soll. Innerhalb dieses Gegenstandes nun, scheint es der Commission, lassen sich die Verbesserungs

Vorschläge, welche von der Kammer ausgehen, unbeschränkt billigen. Ueber diesen Gegenstand hinaus aber kann ein Amendement in dieser Kammer mit Erfolg nicht gemacht werden. Denn sofern es über den Gegenstand des Gesetzes hinausgeht, trifft es eine ganz andere Sache und einen andern Kreis und so lange die Regierung nicht erklärt, sie wolle diesen andern Gegenstand und Kreis des Staatslebens in den Entwurf hineinziehen, so lange scheint es, könne nicht darauf angetragen werden, ein solches Amendement in das Gesetz aufzunehmen. Nun ist nicht zu verkennen, daß der jetzt vorliegende Entwurf sich lediglich auf die Rekurse in gerichtlichen Strafsachen bezieht und der Rekurs in gerichtlichen Strafsachen ist also sein Gegenstand. Der Vorschlag des Abg. Aschbach bezieht sich aber auf die Zuständigkeit der Administrativ-Behörden und der Richter in polizeilichen Strafsachen, und er geht also nach der Meinung der Commission über den Gegenstand hinaus.

Bei Gelegenheit des Gesetzesentwurfs über die Faustpfandverträge der Amortisations-Casse hat die Kammer den gleichen Grundsatz anerkannt. Dort wurde nämlich der Antrag gestellt, in das Gesetz aufzunehmen, daß gewisse Vorschriften des Landrechts auf Faustpfandverträge über Papiere au porteur im Allgemeinen nicht anwendbar seyen. Man hat aber gesagt, der Gesetzesentwurf beziehe sich blos auf Faustpfandverträge der Amortisationslasse und es könne daher über allgemeine Faustpfandverträge dort nichts gesagt werden. Die Regierung sah sich übrigens veranlaßt, ein besonderes Gesetz diesfalls vorzulegen. Ein ähnliches, die ganze Sache klar stellendes, und dem Gesetzesentwurf auch ganz nahe liegendes Beispiel würde sich auch daraus ergeben, wenn man z. B. sagen wollte, der Antrag des Abg. Aschbach beziehe sich auf Rekurse. Es ist Ihnen nun bekannt, daß in dem jetzigen Bestand der Militärgerichtsbarkeit kein Rekurs statt findet. Nun könnte man auch das Amendement machen, gleichwie hier von Polizeistrafsachen der Rekurs an die Gerichte gehen soll, so soll der Rekurs von dem Militärgericht an das Oberhofgericht gehen. Man würde sagen, es beziehe sich dieses ja auch auf Rekurse, allein es liegt auf der flachen Hand, daß hier die Militärgerichtsbarkeit abgeändert werden sollte, was nicht ein Gegenstand des Gesetzes ist, sondern darüber hinausgeht, also auch nicht in den Kreis der Amendements gezogen werden kann. Wenn sich also die Commission nicht bewogen fand, darauf anzutragen, den Antrag des Abg. Aschbach anzunehmen, so ist sie dabei auch noch von der Ansicht ausgegangen, daß der Antrag selbst, so wie er gestellt ist, sich nicht zur Annahme empfiehlt. Schon der erste Satz, welcher sagt, auch der Rekurs in Polizeistrafsachen geht an das Hofgericht, würde einer Verbesserung bedürfen. Es ist nämlich bekannt, daß Aemter nur auf vier Wochen Freiheitsstrafe erkennen dürfen, während über diese Befugniß das Urtheil den Kreisregierungen zusteht. Man würde somit in dem Fall eines Urtheils der Kreisregierung nicht sagen dürfen: der Rekurs geht an das Hofgericht, sondern er müßte an das Oberhofgericht gehen, denn man wird anerkennen, daß, wenn die Kreis-Regierung ein Urtheil fällt, der Rekurs davon nicht an das Hofgericht gehen kann (mehrere Stimmen: dies versteht sich von selbst). Man sagt, es verstehe sich von selbst, allein gerade der Abg. Aschbach ist es, der immer behauptet, daß sich nichts von selbst verstehe. Gegen den Vorschlag des Abg. Aschbach spricht aber besonders das, daß er nur den Rekurs in Polizeistrafsachen an das Hofgericht gewiesen haben will. Die erste Frage, die hier zur Sprache kommt, ist nun die, wer das erste Urtheil giebt und wonach es gegeben wird. Das erste Urtheil giebt die Polizeistrafbehörde und das Verhältniß wird also nach dem Verbesserungsvorschlag das seyn, daß zuerst die Untersuchung nach polizeilichen Principien vorgenommen, das Urtheil auch von der Administrativbehörde nach polizeilichen Grundsätzen gefällt wird und der Rekurs an die Hofgerichte geht. Entweder sind nun diese auch an die polizeilichen Principien gebunden, oder sie sind es nicht. Im letztern Fall — und darauf wird die Absicht gerichtet seyn — hätten wir ein Verfahren, wonach in der ersten Instanz polizeilich und in der zweiten gerichtlich verfahren würde. Daß dies nicht der Fall seyn kann, ist klar und es müßte also der Antrag des Abg. Aschbach jedenfalls weiter, nämlich dahin gehen, daß man nicht sagte, der Rekurs allein geht an das Gericht, sondern das Gericht hat diese Strafsache überhaupt zu untersuchen, zu entscheiden und auch das Rechtsmittel des Rekurses vor sich zu ziehen. Uebrigens hat Ihre

Commission schon früher — und ich kann mich in dieser Hinsicht auf den Bericht berufen — nicht verkannt, daß, so wie die Sachen jetzt stehen, sie nicht wünschenswerth sind, und daß es, man kann es vielleicht sagen, ein eigentliches Unwesen ist, daß Sachen, die offenbar vor den Richter gehören, von der Administrativbehörde abgeurtheilt werden. Sie hat aber zugleich gesagt, daß, um der Organisation des Staates es anzupassen, man tiefer eingehen müsse. Sie glaubt, daß dies mit einer einzigen Bestimmung in diesem Gesetz nicht möglich sey, und hat mich deshalb beauftragt, statt auf den Antrag des Abg. Aschbach einzugehen, darauf anzutragen, den Wunsch ins Protokoll niederzulegen, der mit Vorbehalt der Redaction dahin gienge: die Regierung zu bitten, bei dem Entwurf des allgemeinen Strafgesetzbuchs auf die nähere Begrenzung der Polizeivergehen und zugleich auf die Aburtheilung derselben vor den Gerichten Rücksicht zu nehmen, — dabei aber auch noch weiter die Regierung zu bitten: sie möge jetzt schon erwägen, ob nicht noch auf diesem Landtage durch ein besonderes Gesetz, oder nach dem Schlusse desselben durch ein provisorisches bestimmt werden könnte, daß die Polizeivergehen den Gerichten heimgegeben werden und wir ein besonderes Gesetz über das Polizeistrafverfahren erhalten, gleich wie wir ein solches über das Verfahren in Defraudations-Sachen erhalten haben.

Die Kammer beschließt mit Zustimmung der Regierungs-Commission die abgekürzte Form der Berathung, worauf Merk äußert: ich habe schon bei der ersten Verhandlung die Anstände bezeichnet, welche die Sache in formeller Beziehung haben werde. Schon damals war ich der Meinung, daß der Antrag des Abg. Aschbach nur im Wege einer Motion erledigt werden könnte, denn er ist weit tiefer eingreifend, als es auf den ersten Blick scheint, und von der Art, daß er ein Strafgesetz über Polizeivergehen und auch ein diesfallsiges Verfahren voraussetzt, das dann in Verbindung mit der besondern gerichtlichen Hierarchie gebracht werden könnte, die hier vorgeschlagen wird. Es empfiehlt sich übrigens, auch materiell betrachtet, der Antrag nicht, denn er enthält eine gewaltige Animalie in doppelter Beziehung, einmal eine Anomalie, weil hier in zwei verschiedenen Instanzen zwei Behörden von ganz verschiedenen Eigenschaften sprechen sollen, nämlich in der ersten Instanz die Polizei-Behörde und in der zweiten Instanz die Gerichtsbehörde, während doch die Polizeibehörde der Natur des Gegenstandes gemäß von ganz andern Principien eigentlich ausgeht, als die Gerichtsbehörde ausgehen wird, die eigentlich gar keine Vorschrift hätte, nach der sie sich zu richten haben würde. Sie würde hier die Grundsätze des peinlichen Rechts in strenge Anwendung bringen wollen, womit man aber nicht weit käme und besonders denjenigen schlecht gedient seyn möchte, die eines polizeilichen Vergehens angeschuldigt wären. So lange also nicht ein Verfahren und überhaupt ein Strafgesetz besteht, werden die Gerichte nicht recht wissen, wie sie sich bei solchen kleinen Polizei-Vergehen zu verhalten haben. Solche Dinge in ein weitläufiges Untersuchungsverfahren zu ziehen und letzteres darauf anzuwenden, würde schlecht frommen. Die andere Anomalie aber, die sich auf die besondere gerichtliche Hierarchie bezieht, wäre noch ärger, indem sogar von einer Administrativ-Mittelstelle an eine Gerichtsmittelstelle, oder von einer coordinirten Behörde zu einer andern coordinirten Behörde Berufung eingelegt werden könnte, wodurch der ganze Organismus der Behörden verrückt und das Ansehen derjenigen Polizei-Behörden, die den Mittelbehörden der Gerichte untergeordnet würden, außerordentlich leiden müßte. Diese abnormen Vorschläge, wie sie hier eingeführt werden sollen, — denn abnorm sind sie besonders in ihrer Vereinzelung — gründen sich auch nicht auf das Bedürfniß. Es thut wirklich gar keine Noth damit, denn die Klagen über Entscheidungen der Polizei-Behörden sind, wie schon bei der ersten Verhandlung bemerkt wurde, nicht häufiger, als jene gegen die Entscheidung der Gerichtsbehörden. Man hat auch wohl hierin recht, denn ich bin überzeugt, daß die meisten von Denjenigen, die wegen Polizeivergehen angeklagt sind, sich gerne dem Ausspruch der Polizeibehörden, wie sie bei uns constituirt sind, unterwerfen. Die Erfahrung zeigt dies auch bei den Zollvergehen, wo sich die Leute lieber durch die Zolladministration aburtheilen lassen, als durch die Gerichte. Es ist dies auch ziemlich natürlich, denn die Sachen werden ganz einfach behandelt, nehmen nicht so viel Kosten in Anspruch als das gerichtliche Verfahren, und man kann auch sagen, die Entscheidungen werden nach einer gewissen Billigkeit gegeben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Administrativbehörden nehmen auf Verhältnisse, die ausser der That liegen, auf persönliche und Familienverhältnisse mehr Rücksicht, als es diejenigen thun würden, die gewöhnt sind, nach unserem Untersuchungsverfahren und Strafedikt zu urtheilen, indem dort auf mildere Verhältnisse, die ausser der That liegen, nicht Rücksicht genommen wird. Daher glaube ich auch, daß die Behauptungen, wegen Gefährdung der persönlichen Sicherheit, die dort geschehen solle, durchaus nicht gegründet sind, und daß über die Entscheidungen unserer Administrativbehörden im Allgemeinen nicht geklagt wird. In einzelnen Fällen wird geklagt werden, man mag die Entscheidungen übergeben, wem man will. Ich erkläre mich also wiederholt gegen den Antrag des Abg. Aschbach, wogegen ich dem Antrag des Herrn Berichterstatters beitrete, ob es gleich, meiner Meinung nach, nicht so arg ist, daß die Polizeibehörden zu entscheiden haben, weil unsere Polizeibehörden keine Polizeiagenten sind, wie in manchen Ländern, sondern Beamte, wie die übrigen auch, und die Dinge auch hier von wissenschaftlich gebildeten Menschen beurtheilt werden. Ich glaube aber, daß größere Polizeivergehen den Gerichtsbehörden anheim fallen sollen, denn dies fordert überhaupt eine gute Einrichtung des Gerichtswesens im Lande. Dazu gehört übrigens mehr, als ein Incidentantrag, der von aller weiteren Gesetzgebung abgerissen ist. —

v. Rotteck: Ich habe mich erhoben, nicht eigentlich um den Antrag des Abg. Aschbach gegen die von dem Herrn Commissionsberichterstatter erhobenen Einwürfe zu vertheidigen, weil ich dieses dem Herrn Antragsteller selbst überlassen kann, der es auch gewiß mit Kraft und Nachdruck thun wird.

Ich will mich blos gegen einen Grundsatz erklären, welchen der Herr Berichterstatter in seinem Eifer, den Antrag zu widerlegen, aufgestellt hat, und den er vielleicht doch nicht fortwährend zu behaupten geneigt seyn wird. Grundsätze, die auf die verfassungsmäßigen Rechte der Kammer sich beziehen, und die Wirkung haben können, diese Rechte zu beeinträchtigen, müssen auf der Stelle bekämpft, oder desavouirt werden, weil später, wenn man die Protokolle der Kammer liest, aus einem solchen unbeantwortet oder unbekämpft gebliebenen Grundsatz die Folgerung abgeleitet werden könnte: die Kammer selbst habe wenigstens stillschweigend die Richtigkeit des Grundsatzes anerkannt. Der Herr Berichterstatter hat ganz allgemein behauptet, daß es jenseits der Competenz der Kammer liege, bei Berathung eines von der Regierung vorgelegten Gesetzesentwurfs einen Zusatz zu machen, oder etwas vorzuschlagen, was nicht in den Kreis des Gesetzes gehöre, welches die Regierung vorgelegt hat. Er hat dann noch die Bemerkung zugefügt, daß sich die Aufgabe der Kammer in solchen Fällen darauf beschränke, die ihr von der Regierung gemachten Anträge zu berathen, und wenn man eine Bestimmung treffen wolle, die weiter gehe, so sey der Weg der Motion zu betreten. Das ist die Behauptung, die ich gehört habe, und dagegen muß ich mich lebhaft erklären.

Das Recht der Kammer, Amendements zu den Gesetzesentwürfen zu machen, begreift dreierlei in sich. Sie kann die Weglassung, die Hinzusetzung und die bloße Abänderung vorschlagen. Der Zusatz ist übrigens auch eine Abänderung, und in dem allgemeinen Begriff der Abänderung und Verbesserung enthalten.

Hier kann man keine Beschränkung machen, weil dieß gegen die vom Anfang unseres ständischen Lebens an beobachtete Praxis streiten, und auch der Natur der Dinge entgegen seyn würde. Das gebe ich zu, daß man z. B. in ein Gesetz, das von dem Rekurs in Strafsachen handelt, keinen Artikel nehmen kann, der von der Zehentablösung spricht. Bei jedem Gesetz kann man aber etwas in Vorschlag bringen, was in natürlicher Verbindung und Wechselwirkung mit dem Vorschlag steht, den die Regierung gemacht hat, und den man annehmen soll. Man kann einen Artikel vorschlagen, der etwa den aus einem Gesetzentwurf der Regierung fließenden Nachtheil beseitigt, oder die darin bezweckten Vortheile vervollständigt, einen Artikel endlich, dessen Annahme die Bedingung seyn könnte, unter welcher allein man sich die Annahme der übrigen Artikel gefallen lassen könnte, weil etwa durch einen solchen Zusatz oder Artikel allein die Mängel und Gefahren beseitigt werden, die aus dem Regierungsantrag hervorgehen.

Ich erlaube mir aber auch noch einige Worte gegen Dasjenige, was der Abg. Merk der Kammer vorgestellt hat, dessen allgemeine Betrachtungen von der Natur und

Eigenschaft der Polizeigewalt nämlich dahin gingen, daß es nicht räthlich wäre, dieselbe zu beschänken und an die Gerichte zu geben. Diese Apologie der Polizeigewalt, die den Hauptcharakter seines Vortrags ausmachte, hat mich augenblicklich an den Vortrag eines bekannten Gewalthabers in Bern erinnert, den er erst vor Kurzem in dem großen Rath gehalten hat. Als davon die Rede war, einen Theil der Polizeigewalt den Gerichten zu überlassen, sagte er: „Eine Regierung muß ihre Gewalt zu gebrauchen wissen und nicht immer auf das Gesetzbuch sehen. Wozu sie denn das Recht eigener Meinung habe und im Besitze der Polizeigewalt sey??"

Der Abg. Merk hat am Ende noch die Behauptung hinzugefügt, daß gegen die Beschlüsse und Verfügungen der Verwaltungs- und Polizeibehörde in unserm Staate keine bedeutende Beschwerden vorliegen, und daß man so ziemlich damit zufrieden sey. Auch hier muß ich das Gegentheil aussprechen, damit nicht auch in Bezug auf diese Behauptung ein stillschweigendes Anerkenntniß angenommen werden könne. Mir ist in dem kleinen Kreise meiner Erfahrungen eine bedeutende Zahl von Fällen bekannt, wo die Polizei- und Administrativbehörden sich große Ueberschreitungen und sehr willkührliche Handlungen erlaubt haben, die zu ganz gerechten Beschwerden der Betheiligten Anlaß geben konnten und gegeben haben. Ich würde mich nicht scheuen, einige auffallende Beispiele der Kammer selbst vorzutragen, wenn dies nothwendig wäre, und wenn nicht auch noch andere Mitglieder Erfahrungen von ähnlichen Fällen gemacht hätten, die sich in dem Kreise ihrer Bekanntschaft zugetragen haben. Es ist auch unausweichlich, denn Derjenige, der die Willkühr eingeräumt erhielt, hat natürlich auch den Hang dazu, die Linie des Gesetzes zu überschreiten und seine Gewalt zu mißbrauchen. Dazu kommen noch verschiedene andere Verhältnisse und Umstände, die ich nicht näher zu bezeichnen brauche, sondern mich lediglich auf das Gesagte beschränke.

Aschbach: Ich beschränke mich darauf, die Vorwürfe zu beantworten, die gegen meinen Antrag erhoben worden sind. Der erste geht dahin, mein Antrag sey darum verwerflich, weil die vorgeschlagene Bestimmung nicht in die Oekonomie dieses Gesetzes passe, das sich nur auf Rekurse in gerichtlichen Strafsachen beschränke, während nach meinem Antrag auch in Polizeistrafsachen ein Recurs an die Gerichte in gewissen Fällen eingeräumt werden soll.

Der Gegenstand des Gesetzes ist der Recurs an die Gerichte. Nun sage ich, es soll ein Recurs an die Gerichte nicht nur in eigentlichen gerichtlichen Strafsachen, sondern auch in gewissen Polizeistrafsachen Statt finden. Darum glaube ich, daß mein Antrag in die Oeconomie dieses Gesetzes allerdings paßt. Der zweite Vorwurf war, daß der Antrag nicht vollständig seye, indem darin nur gesagt werde, der Recurs gehe an die Hofgerichte, ohne der Fälle zu gedenken, wo er an das Oberhofgericht gehen müsse. Ich glaube, daß die von mir vorgeschlagene allgemeine Fassung hinreiche.

Das Oberhofgericht ist ja auch ein Hofgericht, und wenn man auf den Fall blickt, wo die Kreisregierung in erster Instanz Polizeifälle zu entscheiden hat, so wird bei der Ausführung meines Vorschlags im Gesetze gesagt werden müssen, daß in diesem Fall der Recurs an das Oberhofgericht gehe. Der Hauptvorwurf ist aber der einer gewissen Inconsequenz oder Zweckwidrigkeit, wenn in erster Instanz die Polizeibehörde, und in zweiter Instanz eine Gerichtsbehörde sprechen solle. Dies wird für unvereinbar gehalten, weil die Polizei bei ihren Entscheidungen von andern Principien ausgehe, und weil deshalb unmöglich eine Gerichtsbehörde den Fall beurtheilen könne. Dies kann ich nicht begreifen. Warum sollten die Gerichte nicht auch nach Polizeigesetzen — und den daraus folgenden Grundsätzen — urtheilen können? Sie müssen dies ja auch in Zoll- und Steuervergehen nach den Zoll- und Steuergesetzen thun, und auch manche Polizeifälle sind jetzt schon der Aburtheilung der Hofgerichte heimgegeben. Gerade aber, weil die Polizei von eigenen Principien ausgeht, wobei sie sich versucht fühlt, von den Principien des Rechts abzuweichen, je nach der Einwirkung besonderer Umstände und Verhältnisse, halte ich es für eine dringende Nothwendigkeit, ein Gegengewicht gegen zu große Uebung der Gewalt herzustellen, welches ich blos in dem Recurs an die Gerichte finde. Wir haben schon von Seiten des Hrn. Regierungscommissärs gehört, daß es bedenklich sey, die Polizei von einer gewissen Energie zu entkleiden. Ich erkenne dieses an, allein ich begehre dabei eine Garantie, daß diese Energie nicht zu weit gehe.

Ich halte daher meinen Vorschlag nicht unzweckmäßig. Wenn er übrigens den Beifall der Kammer nicht erhalten sollte, so bitte ich doch sehr, den Wunsch ins Protokoll niederzulegen, der von der Commission in Antrag gebracht wurde. Wir bedürfen in diesem Kreise näherer Bestimmungen. Beispiele von Mißbräuchen anzuzeigen, finde ich mich nicht berufen. Daß aber diese existiren, wissen wir Alle!

Staatsrath Jolly: Ich bin nicht gemeint, einen Principienstreit, das heißt, einen Streit über die Frage zu erheben, in wie weit die Kammer Verbesserungsvorschläge machen könne. Die Grenzen werden sich im Allgemeinen mit völliger Genauigkeit nicht ziehen lassen. So viel ist aber sicher, daß ein gewisses Maß eingehalten werden muß, wenn nicht Verwirrungen in den Geschäften der Kammer entstehen sollen. In Fällen zweifelhafter Natur wird es nothwendig seyn, daß auch die Regierung vorläufig anerkennt, es sey irgend ein Vorschlag dem vorgelegten nicht fremd, wenn derselbe als Verbesserungsvorschlag betrachtet werden soll. Was nun den vorliegenden Fall betrifft, so kann ich aus den Gründen, die der Herr Berichterstatter auseinandergesetzt hat, Namens der Regierung nur wiederholt erklären, daß sie den Verbesserungsvorschlag des Herrn Abg. Aschbach für einen solchen ansieht, der nicht in dieses Gesetz gehört. Auch ist bereits von dem Herrn Berichterstatter darauf aufmerksam gemacht worden, daß der Vorschlag so, wie er gefaßt ist, von wesentlichen Schwierigkeiten in der Ausführung begleitet seyn würde. Ich glaube überhaupt, daß mit solchen improvisirten Vorschlägen in einer so wichtigen und schwierigen Sache nichts gethan ist. Wenn man Grenzen zwischen der polizeilichen und gerichtlichen Strafgewalt ziehen will, so ist es am Allerbedenklichsten, dieselben nur in Festsetzung eines gewissen Strafmaßes zu suchen. Das Strafmaß ist in dieser Hinsicht etwas sehr Gleichgültiges. Die Gerichte müssen ermächtigt seyn, bis zu einem Minimum von Strafe herabzugehen; sie sind es jetzt und werden es auch nach unserer künftigen Gesetzgebung bleiben. Und umgekehrt werden, bei Geld- und selbst bei Freiheitsstrafen, der polizeilichen Strafgewalt, wenn ihr auch ein Maximum gegeben werden muß, die Schranken nicht gar zu enge zu setzen seyn. Die Hauptsache ist vielmehr die, objectiv, dem Gegenstand nach, zu bestimmen, welche Vergehen von der Polizeigewalt und welche von den Gerichten zu ahnden sind. Eine solche Ausscheidung zu machen, ist die Aufgabe des Gesetzgebers; allein diese Aufgabe ist eine sehr schwierige, und läßt sich durch einen schnell aufgesetzten Verbesserungsvorschlag nicht lösen. Die Regierung theilt aber auch die Ansicht des Abg. Merk, daß nämlich die Sache keine so ausserordentliche Eile hat, wie man vorgeben will. Man ist gleich mit Beispielen, die man im Allgemeinen allegirt, bei der Hand, um nachzuweisen, da und dort seyen Leute von den Polizeibehörden willkührlich oder ohne gehörigen Grund bestraft worden. Die Gerichte lassen sich aber mitunter auch Mißgriffe zu Schulden kommen — und in solcher Allgemeinheit glaube ich dieß selbst nach der Stellung, die ich einnehme, sagen zu dürfen, weil es sich von selbst versteht, da irren menschlich ist. Selbst wenn die ganze bisherige Strafgewalt der Polizeibehörden den Gerichten übertragen würde, wäre daher die Möglichkeit nicht beseitigt, daß Straferkenntnisse gefällt werden, die den Gesetzen nicht so gemäß sind, als man wünschen muß. Die Fälle, auf welche die Competenz der Polizeibehörde beschränkt ist, sind schon jetzt von geringer Art. Das Maximum der Freiheitsstrafe von drei Monaten wird nur gegen Bettler und Vaganten angewendet. Das ist aber eigentlich keine Strafe, sondern ein Mittel, solche Leute zur Ordnung anzuhalten. Man bringt sie in eine Anstalt, die freilich Zwangsanstalt ist, sofern sie da arbeiten müssen, allein dem Zwecke nach. Es ist dieß, wie gesagt, mehr eine Besserungsmaßregel, als eine Strafe.

Welcker: Ich habe schon früher den Antrag des Abg. Aschbach unterstützt, und das, was ich dagegen gehört, hat mich nicht überzeugt, daß der Vorschlag an sich unausführbar sey. Zur Vertheidigung desselben will ich nichts weiter hinzufügen, da im Wesentlichen Dasjenige gesagt ist, was dafür gesagt werden kann. Eventuell unterstütze ich aber den mir sehr wichtig scheinenden Vorschlag der Commission. Ich glaube, daß eine richtige Bestimmung der polizeilichen Strafgewalt und der polizeilichen Verhältnisse überhaupt, einer von denjenigen Puncten ist, worauf ganz besonders die Sicherheit, die Behaglichkeit, so wie die Ruhe und Ordnung im bürgerlichen Leben beruhen. Ich bin fest überzeugt, daß, was auch manche Mitglieder in diesem Saale sagen möchten, es doch nicht

übertrieben ist, was ein sehr berühmter Schriftsteller und Staatsmann gesagt hat, daß nämlich von allen Gewalten, die die Stelle der hierarchischen Inquisition eingenommen haben, keine mehr der Freiheit gefährlich ist, als im Allgemeinen die Polizei. Wenn dieses vielleicht in Baden noch nicht so fühlbar wurde, so haben wir den Beleg dafür in andern Ländern, denn wir wissen, daß das, was dort die geistige, politische und persönliche Freiheit vorzugsweise unterdrückt, die Handhabung der Polizeigewalt ist. Kein Wunsch kann also dringender ausgesprochen werden, als der der Commission, daß nämlich die Regierung so bald und so sorgfältig als möglich, in Erwägung ziehen möchte, wie eine den höheren Grundsätzen der Verwaltung und der Justiz entsprechende Einrichtung in unserm Lande zur Ausführung zu bringen seyn möchte, da der Zustand, wie er gegenwärtig ist, nach objectiven Grundsätzen von keinem Mitgliede der Kammer gerechtfertigt werden wird. Man muß allerdings zweierlei unterscheiden. Es gibt kleine Straffälle, die man Polizeivergehen nennt, und die in Frankreich den correctionellen Gerichten überlassen sind. Diese müssen allerdings ganz anders, als schwere Verbrechen, nämlich in schnellen und leichten Formen und durch andere Behörden entschieden werden. Dieß ist aber kein Widerspruch gegen die durchherrschende Justizgewalt und unser Strafgesetzbuch wird auch hier unterscheiden.

Noch wichtiger ist es, die reine Verwaltung der Polizei zu trennen von allem Demjenigen, was Strafsachen betrifft, und in dieser Beziehung hat der Herr Staatsrath Jolly einen vollkommen trefflichen Grundsatz ausgesprochen. Nicht die Größe der Strafe kann die Grenze bilden, worin mir unrecht geschieht, und geschehen kann. Wenn von dieser oder jener Behörde in meine Vermögensrechte, und zwar immer aufs Neue eingegriffen werden kann, so wird man zugeben, daß ich durch solche kleine Verletzungen so tief beeinträchtigt und gekränkt werden kann, als durch einzelne große Verletzungen, und ich glaube auch, daß, da die Fälle in der Praxis sich verschieden gestalten, nach diesem Princip nicht wohl getrennt werden kann. Hier wird es wohl nur einen einzigen Scheidungspunct geben. Der Herr Regierungs-Commissär hat bemerkt, daß, wenn man nach den verschiedenen Gegenständen und objectiven Verhältnissen, Polizei- und andere Straffachen scheiden wollte, die Scheidung unendlich schwierig sey. Die Scheidung ist auch wirklich so schwierig, daß mir Derjenige ein großer Apollo seyn soll, der mir eine in der Praxis haltbare Unterscheidung macht. Ich kann mir keine andere Grenzlinie denken, als die, daß man sagt, man könne der Polizeiverwaltung in gewissen unbedeutenderen Fällen ein Strafrecht überlassen. Von dem Augenblick aber an, wo Jemand sich durch solche Erkenntnisse, und wenn sie nur 5 fl. betreffen, verletzt fühlt und sagt, die Polizei-Verwaltung habe seine Rechte angegriffen, muß die richterliche Behörde eintreten. Wenn man sich freiwillig der Polizeibehörde unterwirft, so kann man es thun; wenn dieß aber nicht der Fall ist, so muß die Justizbehörde einschreiten.

Der Herr Berichterstatter sagt: wenn die Polizei-Behörde gestraft habe, so könne man an die Gerichts-Behörde den Recurs nicht einreichen, denn dort herrschen andere Principien, als wovon die Polizeibehörde ausgehe. Ich sage aber, sobald von Rechtsverletzungen und Beeinträchtigungen der Rechte der Bürger die Rede ist, muß das Hauptprincip immer dasselbe seyn. Polizeigesetze sind freilich andere Gesetze als Civilgesetze. Aber den Criminal-Gesetzen liegen auch andere Principien zum Grund, als diejenigen sind, wonach die Civilstreitigkeiten entschieden werden. Der Richter wird die Polzeigesetze nach ihrem Sinn und Inhalt, dabei aber immer juristisch anwenden, weil sich davon handelt, daß Rechte verletzt seyen. Eine Verschiedenheit der Principien wäre nur möglich, wenn man denken wollte, die Polizeibehörden möchten hübsch willkürlich verfahren. Wenn man etwa glauben sollte, ich hätte, indem ich die Sache als höchst wichtig betrachte, meine Bitte dadurch entkräftet, daß ich nicht von Beschwerden in dieser Hinsicht gesprochen habe, so muß ich gestehen, daß ich mich offen Demjenigen anschließe, was der Abg. v. Rotteck gesagt hat. Auch in dem Kreise meiner Erfahrungen sind mir sehr harte und schwere Verletzungen durch polizeiliche Willkühr vorgekommen. Ich könnte Fälle anführen, wo man unschuldige Leute, die Jahre lang in unserm Lande lebten und viel Geld verzehrten, auf einmal willkührlich des Landes verwiesen hat, weil sie im Verdacht eines Verdachts standen, welcher später sich ungegründet erwies.

Der deutsche Bund gibt allen Deutschen ein Bürgerrecht. Wenn wir aber durch die Polizei Jeden, der uns nicht gefällt, von einem Lande in das andere jagen lassen, so ist von diesem deutschen Bürgerrecht nichts Wesentliches mehr übrig. Ich enthalte mich genauerer Angaben, weil ich das Unangenehme gern zu vermeiden suche. Ich werde sie auch darum nicht anführen, weil es jetzt nicht wohl möglich ist, die Willkührlichkeiten der Beamten zu rügen. Wenn keine Preßfreiheit gestattet, durch öffentliche Blätter die Sache zur Publicität zu bringen, so hat man auch keine actenmäßigen Beweise. Ist aber die Mittheilung in den öffentlichen Blättern nöthig, so werden die Sachen klar gegeben, und wenn je etwas Falsches in der Erzählung des Herganges liegt, so können die Betheiligten alsbald auftreten und widerlegen. Hier kann ich mich nicht darauf beziehen, diese und jene Männer hätten mir das und das gesagt, denn ich würde sie nachher compromittiren. Man muß somit gar manche Willkühr hingehen lassen, und kann nichts anderes sagen, als daß es in vielen Dingen nicht recht zugeht. Ich unterstütze also wiederholt den Wunsch der Commission, indem ich es für besonders wichtig halte, daß recht bald die erforderlichen Gränzscheiden hier gemacht werden.

Merk: Der Abg. v. Rotteck hat mich mißverstanden und hätte schon aus meiner Zustimmung zu dem Antrag des Hrn. Berichterstatters entnehmen können, daß das, was er als eine Apologie zu Gunsten der Polizeigewalt zu nennen beliebt hat, nicht in meiner Rede lag. Schon das erstemal habe ich erklärt, wie ich durchaus für den Grundsatz sey, wenn künftig die Aburtheilung der höheren Polizeivergehen, geschieden von den eigentlichen polizeilichen Uebertretungen, vor die Gerichte gewiesen werden sollen. Das fordert der Stand unserer Gesetzgebung, die Ausbildung der Gerichtsverfassung und die Merkmale, die die Polizeibehörden den Gerichts-Vergehen beigelegt haben. Meine sogenannte Apologie war nur dahin gerichtet, zu zeigen, daß die Polizei jetzt doch gut verwaltet werde, und es nicht gerade Noth thue, durch ein solches Amendement, das gewissermaßen zwischen Himmel und Erde schwebt, eine Abänderung herbeizuführen, die offenbar eine Verwicklung in das Ganze bringen würde. Ich habe gesagt, diese Abänderung ließe sich nicht auf einmal durchführen, ohne daß man zugleich ein besonderes Verfahren vorschriebe. Dies war die Apologie in meiner Rede, und nicht die, daß der Polizei als Staatsgewalt eine solche Macht gegeben werden solle. Was die Behauptung, daß große Klagen gegen die Entscheidungen der Polizeibehörden bestehen, betrifft, so habe ich keine große Zustimmung in der Kammer gehört, und doch hätten viele Mitglieder Gelegenheit genug gehabt, solche Erfahrungen, wenn sie vorhanden wären, zu machen. Das, was der Hr. Redner vor mir im Auge hat, bezieht sich nicht auf Polizeistrafälle, sondern auf solche Fälle, welche der Staatspolizeibehörde angehören, und immer von politischer Natur seyn werden.

Sander: Wenn ich, wie der Abg. v. Rotteck sagt, behauptet hätte, daß die Kammer gar keinen Zusatz zu Gesetzen vorschlagen dürfe, so hätte der Abg. v. Rotteck recht, sich dagegen zu erheben. Wenn er aber nur das Gesetz, wie es aus den Händen der Commission hervorgieng, gelesen hätte, so würde er gefunden haben, daß die Commission einen wesentlichen Verbesserungszusatz an die Spitze gestellt hat, nämlich den, daß Entscheidungsgründe in Strafsachen zu geben seyen. Ich bin weit entfernt, der Kammer zu bestreiten, Zusätze zu Gesetzentwürfen zu machen, sondern habe nur gesagt, diese Zusätze können über den Gegenstand des Gesetzes nicht hinausgehen, und dieses behaupte ich noch. Der Abg. v. Rotteck muß mir auch Recht geben, wenn ich sage, daß in das Zehntgesetz keine Bestimmung über die Ablösung der Zinsen und Gilten hätte aufgenommen werden können; er wird zugeben, daß in einem Gesetz, das von den Civilproceduren spricht, keine Bestimmung über Criminalprozedur Platz finden kann. Ich habe gesagt, das Gesetz, wie es vorliege, enthalte Bestimmungen, nicht wie der Abg. Aschbach sagt, über die gerichtliche Recurse in Strafsachen, sondern Bestimmungen über die Rekurse in gerichtlichen Strafsachen und darum gesagt, die Polizeisachen gehen darüber hinaus. Wenn man das Gesetz von 1835 damit verglichen hätte, so würde man sich überzeugt haben. Der Gesetzesentwurf von 1835 umfaßt die Bestimmungen über die Competenz der Gerichte und über die Recurse in gerichtlichen Strafsachen. Der jetzige Entwurf handelt aber nur von den Recursen in gerichtlichen Strafsachen und die Kammer hat dieses bereits so sehr anerkannt, daß sie neulich dazu

stimmte, es sollen die Entscheidungsgründe auf die gerichtlichen Erkenntnisse beschränkt werden. Darin liegt ein Beweis, daß nicht bezweifelt werden kann, daß dieser Gesetzesentwurf sich nur auf gerichtliche Strafsachen beziehe. Wenn man übrigens darauf bleiben wollte, daß von den polizeilichen Strafsachen gleichwohl im Gesetz die Rede seyn soll, so müßte ich mich wiederholt gegen das Amendement erklären. Es handelt sich nicht blos davon, ob in der ersten Instanz polizeilich und in der zweiten gerichtlich verfahren, sondern davon, ob die ganze Organisation des Staats, wie sie gegenwärtig besteht, abgeändert werden soll. Denn wer soll nach dem Vorschlag des Abg. Aschbach über die polizeilichen Strafsachen die Aufsicht führen, die Sie in Strafsachen überhaupt bereits für nothwendig gehalten haben? wahrscheinlich wie seither, das Ministerium des Innern. Man will also, nachdem man die Gerichte von der früher bei dem Justiz-Ministerium gestandenen unmittelbaren Aufsicht befreit, und deßhalb Staatsanwälte aufgestellt hatte, das Ministerium des Innern bestimmen, welches darüber zu entscheiden haben soll, in wie weit z. B. Recurse zur Gnade zulässig seyen, oder nicht, welches alle so vielfach in die Organisation der Gerichte in ihre Unabhängigkeit eingreifende Aufsicht führen soll? Der Vorschlag des Abg. Aschbach geht zu weit und muß nothwendig verworfen werden, weil er die Stellung der Gerichte verschlimmert. Man spricht hier immer von polizeilichen Strafsachen. Es mag ein Vorurtheil seyn, aber es besteht einmal — die Polizei ist nirgends angenehm, dagegen sucht man überall das Ansehen der Gerichte zu erhöhen. Thut man aber dieses, wenn man den Gerichten alle Polizeistrafsachen zuweist? Glauben Sie, daß, wenn die Gerichte ihre Entscheidungsgründe geben werden und der Bestrafte findet, daß nach polizeilichen Grundsätzen die Strafe angesetzt sey, das Ansehen der Gerichte dadurch werde erhöht werden? Ich richte dabei die dringende Bitte an die Gesetzgebungs-Commission, sich der Benennung Polizeivergehen überhaupt möglichst zu enthalten.

Es ist dies keine Nebensache, denn mit der Polizei verbindet man Begriffe und setzt Folgerungen mit ihnen zusammen, die nicht dazu dienen, das Ansehen und die Würde der Gerichte zu erhöhen. Wenn Sie darauf bestehen bleiben, so bannen Sie in das Gesetz eine Minderung.

Ich wünsche, der Abg. Aschbach möchte seinen Antrag zurücknehmen, denn ich halte es überhaupt nicht für angemessen, daß ein Vorschlag wie seiner auf Zurückgabe der Strafgewalt an die Gerichte, der im Innern gut ist, auf einem Wege und in einer Form vorgeschlagen wird, aß er sich einer sichern Niederlage in der Kammer aussetzt.

Aschbach: Ich sehe zwar auch als sicher voraus, daß mein Antrag verworfen wird, allein dieses bewegt mich nicht, ihn zurückzuziehen. Was nach meiner Ueberzeugung wahr und recht ist, an dem halte ich fest, und so sehe ich mit Ruhe der angekündigten Niederlage entgegen.

Der Antrag des Abg. Aschbach wird hierauf zur Abstimmung gebracht und verworfen, dagegen der Commissions-Antrag angenommen, welcher dahin geht, den Wunsch ins Protokoll niederzulegen:

> Die Regierung möge bei Abfassung des allgemeinen Strafgesetzbuchs auf die nähere Begrenzung der Polizeivergehen und zugleich auf die Aburtheilung derselben vor den Gerichten Rücksicht nehmen, und jetzt schon erwägen, ob nicht noch auf diesem Landtage durch ein besonderes Gesetz festgesetzt werden könnte, daß die Polizeivergehen den Gerichten anheim gegeben werden, und wir ein besonderes Gesetz über das Polizeistrafverfahren erhalten.

§. 12.

„Eine Verlängerung der Frist zur Ausführung des Rekurses und der weiteren Vertheidigung (§. 7), so wie eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei versäumten Fristen, findet nur aus erheblichen und hinreichend bescheinigten Gründen statt."

Dieser Paragraph wird auf den Vorschlag des Abg. Sander mit der Abänderung angenommen, daß die Citirung des §. 7 wegbleiben solle.

§. 13.

„Ist der Beschuldigte verhaftet, so muß das Hofgericht sogleich nach Einkunft der geschlossenen Untersuchungs-Akten entscheiden, ob die Verhaftung bis zur Aburtheilung fortzudauern habe oder nicht. Im letztern Falle tritt die Freilassung unverzüglich ein, im erstern hingegen bleibt dieselbe so lange ausgesetzt, bis entweder von Seiten des Staatsanwalts auf den Rekurs verzichtet, oder die hierzu

bestimmte Frist ohne Ergreifung des Rekurses umlaufen, oder der ergriffene Rekurs durch oberhofgerichtliches Urtheil erledigt ist."

"Auch das Oberhofgericht hat in den zu ihm gelangenden Rekursfällen sogleich nach Eintreffen der Akten zu entscheiden, ob die Verhaftung des Angeschuldigten bis zur endlichen Aburtheilung fortzudauern habe oder nicht. Im letztern Fall ordnet es sofort die Freilassung des Angeschuldigten an."

Aschbach: Die so eben erlittene Niederlage schreckt mich nicht ab, hier einen weiteren Antrag zu stellen; ich hoffe, daß er glücklicher seyn werde.

Ich schlage nämlich vor, am Ende des ersten Satzes beizusetzen:

> nur dann tritt die Freilassung kraft Gesetzes mit der Urtheils-Eröffnung ein, wenn das Urtheil eine Schuld- oder Strafloserklärung ausspricht.

Die Betrachtung, welcher Mißstand es sey, den Angeklagten auch dann noch im Verhaft zu lassen, wenn das Gericht ihn für schuldfrei erklärt hat, hat schon früher den Abg. Weller veranlaßt, darauf anzutragen, daß in diesem Fall gar kein Rekursrecht statt haben soll. Der Antrag wurde verworfen, und ich selbst habe ihm nicht beigestimmt im Interesse des Gesetzes, weil der Wächter desselben auch in diesem Fall nicht gehindert seyn soll, die Frage zu beurtheilen, ob dem Gesetz gemäß geurtheilt worden seye.

Die Vermuthung, für ein gerechtes Erkenntniß ist aber doch hier so stark, daß es nur sehr hart scheinen würde, den Angeklagten während des Rekurses im Verhaft zu lassen. Es wird daher zur Vermittlung beider Ansichten, nämlich der Ansicht, die hier den Angeklagten absolut schützen wollte, durch die Entziehung jedes Rekursrechts von Seiten des Staatsanwaltes und zur Vermittlung der entgegengesetzten Ansicht ganz gewiß dienen, wenn man den schuldfrei erklärten Angeklagten mit dieser richterlichen Schuldfrei-Erklärung kraft Gesetzes frei läßt. Die erste Bestimmung stellt Alles in das Ermessen des Gerichts, an welches der Rekurs ergriffen wurde. Dieses Gericht soll erwägen, ob Gründe zur Entlassung da seyen. Bedenken Sie aber, daß der ängstliche Richter sich leicht veranlaßt findet, die Sache lieber zu genau zu nehmen, um sich keinem möglichen Vorwurf auszusetzen, und daß diese Aengstlichkeit in den wichtigeren und bedeutenderen Fällen sich steigern muß, und erwägt man ferner, daß man für menschliche Schwachheiten sehr wenig Garantieen hat, so wird man überzeugt seyn, daß die von mir vorgeschlagene Bestimmung in dem Interesse des Unschuldigen in einer gerechten Rechtspflege absolut nothwendig ist.

Zentner: Der Abg. Bekk hat neulich vorgeschlagen, die Bestimmung zu treffen, daß der Staatsanwalt an demselben Tage, an dem das Urtheil gefällt wurde, den Rekurs anzumelden habe. Diesen Vorschlag unterstütze ich, er ist auch leicht ausführbar. Der Staatsanwalt ist Jurist, wie die übrigen Mitglieder des Collegiums auch, er wohnt den sämmtlichen Verhandlungen an, wie die eigentlichen Gerichtsmitglieder und so gut die letzteren sich zu der Urtheilsfällung ihre Meinung bilden können und müssen, so gut kann auch der Staatsanwalt sich sein Urtheil bilden. In Beziehung auf das unterrheinische Hofgericht kann ich bestätigen, daß dort der Staatsanwalt in der Regel an demselben Tage und oft sogleich nach Fällung des Urtheils zu Protokoll erklärt, ob er den Rekurs ausführen wolle, oder nicht. Dieses insbesondere hat mir den Beweis geliefert, daß die von dem Abg. Bekk vorgeschlagene Einrichtung sich recht gut ausführen ließe. Damit würde dann auch der Besorgniß des Abg. Aschbach einigermaßen begegnet seyn, und nur in dieser Weise würde ich seinen Wunsch realisiren, weiter aber nicht gehen.

Bekk: In der vorigen Sitzung habe ich zu dem §. 13 den Antrag gestellt, daß der Rekurs des Staatsanwalts in Bezug auf die einstweilige Freilassung des Angeschuldigten nur insofern Suspensivkraft haben solle, als er sogleich bei Fällung des Urtheils angekündigt worden ist. Ich glaubte, damit wäre dem Staatsanwalt nichts genommen, indem er, wenn er über die Frage noch zweifelhaft ist, den Rekurs fürsorglich anmelden, und in einigen Tagen die definitive Erklärung geben wird. Auf der andern Seite wäre es aber etwas seltsames, wenn dem Angeklagten eröffnet würde, er sey freigesprochen, und wenn er dann demohngeachtet nicht frei gelassen werden wollte, weil die Sache etwa nochmals einer höheren

Beurtheilung unterlegt werden könnte, ohne daß jedoch ein diesfallsiger Antrag des Staatsanwalts vorläge.

Darum ist der Vorschlag des Abg. Zentner gut und jedenfalls unnachtheilig. Was dagegen den Vorschlag des Abg. Aschbach betrifft, so glaube ich, daß man demselben nicht beistimmen kann. Der Vorschlag des Abg. Weller war consequent, und er konnte nach den Gründen, die er angeführt hat, wohl fordern, daß unter gewissen Voraussetzungen gar kein Rekurs statt finde. Wenn man aber zugibt, daß ein Rekurs zuläßig seye, so kann man nicht sagen, daß er in einzelnen Fällen eine Folge haben soll, welche in andern Fällen des Rekurses nicht eintritt. Entweder muß man, wenn der Gerichtshof die Straflosigkeit ausgesprochen hat, annehmen, es sey die Sache außer Zweifel, und dann nicht erst noch einen Rekurs gestatten, oder man muß annehmen, dieses Urtheil sey auch nicht ganz unfehlbar, und es müsse im öffentlichen Interesse ein Rekurs dagegen zuläßig seyn. Nimmt man das Letztere, also eine Unsicherheit darüber an, ob das Urtheil zu Recht bestehe, oder nicht, so muß man auch die Rechtsfolgerung zugeben, daß, wenn der Rekurs wirklich angemeldet wurde, das Urtheil einstweilen nicht vollzogen werde. Es liegt wenigstens zwischen diesem Fall und dem andern, wo der Abg. Aschbach dem Rekurs des Staatsanwalts selbst eine Suspensivwirkung geben will, kein Unterschied vor, der eine solche verschiedene Behandlung rechtfertigte.

Staats-Rath Jolly: Es wurden zwei Vorschläge gemacht, und zwar der eine von dem Abgeordneten Bekk, der andere von dem Abg. Aschbach, welch Letzterer aber bis jetzt nicht unterstützt, sondern nur bekämpft worden ist. Der erste Vorschlag geht dahin, es soll der Staatsanwalt den Recurs sofort anzeigen, den er ergreifen will, und zwar entweder nur in dem Fall, wo eine Lossprechung erfolgt sey, oder aber in allen Fällen. Ich gestehe, daß ich weder im einen noch im andern Fall den mindesten Zweck, der damit erreicht würde, einsehen kann. Die Staatsanwälte haben die Instruction, die ihnen im Interesse der Humanität gegeben werden mußte, daß sie sich, so viel es immer möglich ist, sofort erklären sollen, ob sie Recurs ergreifen oder nicht. Sie befolgen dieselbe auch nicht blos bei dem Hofgericht, von dem der Hr. Abg. Zentner Kenntniß hat, sondern auch bei den übrigen Hofgerichten. Es wird sich selten ergeben, daß der Staatsanwalt vollständig instruirt, durch die Anhörung des Vortrags und des Instructiv-Votums, gleichwohl noch einen Anstand hat, und mithin seine Erklärung über den Recurs bis zu dessen Lösung sich vorbehält. Wenn nun aber in das Gesetz die Bestimmung kommt, er müsse sich sofort erklären, so frage ich, was geschehen wird? Der Anwalt, wenn er im einzelnen Fall irgend eine Bedenklichkeit hat, wird den Recurs immer anzeigen, und was ist dann damit erreicht? Ist der Angeklagte auf freiem Fuß? Nein! — Ist es also nicht besser, wenn der Staatsanwalt das Recht hat, nach zwei Tagen sich zu erklären, wo dem Angeschuldigten definitiv bekannt gemacht werden kann, es habe der Staatsanwalt den Recurs ergriffen oder darauf verzichtet?

Der Vorschlag des Hrn. Abg. Aschbach ist eigentlich nur eine Erneuerung dessen, was schon im Jahr 1835 in Antrag gebracht wurde. Er ist schon damals von der Regierungs-Commission bestritten, und von der Kammer verworfen worden. Wenn man für den Angeschuldigten so sehr besorgt ist, so fällt mir die Bemerkung ein, die von einem jetzt anwesenden Abgeordneten, nämlich dem Hrn. Abg. Martin, in der vorigen Sitzung gemacht wurde und dahin ging, man sollte denken, wenn von Strafsachen die Rede sey, so handle es sich blos von solchen Leuten, die wegen politischer Vergehen unschuldiger Weise in Untersuchung gekommen. Was aber die andern Angeschuldigten betrifft, so sind diese großentheils Diebe, und daß diese so ganz besonders geschützt und mit Zartheit behandelt werden sollen, kann ich nicht gerechtfertigt finden. Auch die Gesammtheit hat ein Recht auf Schutz gegen Leute, die sich Verbrechen haben zu Schulden kommen lassen, oder die derselben in hohem Grade verdächtig sind. — Was den Vorschlag an sich betrifft, so beziehe ich mich auf Dasjenige, was der Abg. Bekk dagegen bemerkt hat, und könnte vielleicht noch beifügen, daß durch den Art. 13, wie er jetzt gefaßt ist, dem Angeschuldigten noch eine weitere Garantie gegen gesetzwidrige Verlängerung des Untersuchungsarrests gewährt wird, und zwar auf zweifache Weise: nämlich einmal, in so fern als das Hofgericht bei Einsen-

dung der Acten zu prüfen hat, ob die Verhaftung fortzudauern habe. Das Hofgericht wird diese Fortdauer nicht beschließen, wenn es nicht die Ueberzeugung hat, daß wesentliche Gründe für die Schuldhaftigkeit des Angeklagten sprechen. Man wird unter solchen Verhältnissen annehmen dürfen, daß ein Erkenntniß, welches nochmals auf Straflosigkeit lautet, wohl noch einigem Bedenken unterworfen ist, und daß man bei der Prüfung durch ein höheres Gericht vielleicht auf eine entgegengesetzte Entscheidung kommen wird.

Die zweite Garantie liegt in dem auch von der Regierung gebilligten Zusatz, wonach das Oberhofgericht nach ergriffenem Rekurs die Pflicht hat, vor Allem über die Fortdauer des Verhafts zu entscheiden. Dadurch ist auf jeden Fall der Angeschuldigte gesichert, daß er nicht gegen die eigene Meinung des Oberhofgerichts in Verhaft bleibt. Mehr bedarf es nicht, man müßte denn in der That dem Verbrecher, der das Glück hätte, von der Mehrheit eines hofgerichtlichen Senats freigesprochen zu werden, von der Strafe überhaupt befreien wollen; denn das versteht sich von selbst, daß derselbe, wenn von einem bedeutenderen Vergehen die Rede ist, sobald er frei wird, nichts schneller zu thun hätte, als über die Grenze zu gehen, statt in Geduld abzuwarten, ob er von dem Oberhofgericht werde verurtheilt werden. Diesen Punkt muß ich um so mehr herausheben, als, wenn von Verhaftungen und der Dauer derselben die Rede ist, stets erhebliche Verbrechen und nicht blos Kleinigkeiten vorliegen müssen. Es ist aber offenbar im Interesse der Strafjustiz, daß in solchen Fällen Leute, gegen welche bedeutende Verdachtsgründe vorhanden sind, nicht so leicht auf einmalige Freisprechung hin, sich aller Strafe entziehen können.

Zentner: Der Herr Staatsrath Jolly hat bemerkt, daß der Vorschag des Abg. Bekk zwecklos seye. Ich kann dieses nicht zugeben, sondern glaube, daß, wenn der Anwalt gehalten ist, gleich an demselben Tag sich darüber zu erklären, ob er auf den Rekurs verzichten, oder solchen anmelden wolle, ein gar nicht unbeachtenswerther Zweck, nämlich der Zweck erreicht wird, daß der Angeklagte eher seine Freiheit erhält. Es handelt sich um vier Wochen Zeit, und es ist nicht gleichgiltig, ob der Angeklagte während dieser ganzen Zeit im Gefängniß sitzen muß, oder ob er blos einige Tage lang darin zu bleiben habe. Die Freiheit ist ein heiliges Gut, und einige Wochen können dem Angeklagten selbst von großer Wichtigkeit seyn. Wesentliche Nachtheile sind von dem Herrn Regierungs-Commissär gegen diesen Vorschlag auch nicht angeführt worden, sondern es wurde blos gesagt, daß, wenn man den Angeklagten in so enge Grenzen setzen wolle, er vielleicht wegen eines unbedeutenden Zweifels den Rekurs ankündige, was für den Angeklagten noch nachtheiligere Folgen haben würde. Ich glaube aber, daß dieser Nachtheil weniger zu fürchten ist, als ein anderer, der eintreten würde, wenn man die vorgeschlagene Bestimmung nicht träfe. Wenn auch der Anwalt jetzt gewöhnlich gleich seine Erklärung abgibt, so kann er eben doch, sey es aus Nachlässigkeit, oder aus Bequemlichkeit, die ganze Rekursfrist benützen, und den Angeklagten so um einige Wochen Freiheit bringen, welche Gefahr gerade durch jenen Vorschlag beseitigt würde. Da indessen der Abg. Bekk sich noch nicht darüber ausgesprochen hat, wo eigentlich seine Bestimmung aufgenommen werden sollte, und er in der Discussion von einem Paragraphen zum andern damit verschoben wurde, so erlaube ich mir einige Worte darüber.

Man hätte den Vorschlag des Abg. Bekk nicht bis zu dem §. 13 verschieben sollen, denn hier paßt die Bestimmung nicht mehr recht hinein, weil eine andere Bestimmung, die damit in Widerspruch käme, dem §. 13 vorausgeht. Wäre also die Kammer der Meinung, daß dieser Verbesserungsvorschlag aufzunehmen sey, so müßte es im §. 7 geschehen, der am Schluß ungefähr so lauten müßte: dieser Rekurs ist bei Verlust desselben an dem Tag der Urtheilsfällung bei dem Hofgericht anzuzeigen und auszuführen.

Eine weitere Folge davon würde die seyn, daß der §. 13 eine kleine Modification erhalten müßte, etwa in der Art, daß gesagt würde, statt „hierzu ꝛc.“, — „die zur Anzeige bestimmte Frist“, um nicht zweifelhaft zu lassen, ob die ganze Rekursausführungsfrist gemeint sey.

Aschbach: Der Antrag des Abg. Zentner scheint mir den meinigen gar nicht überflüssig zu machen, denn er sorgt für einen ganz andern Fall, nämlich dafür, daß, wenn der Anwalt auch im Augenblick den Rekurs an-

meldet, dessen ungeachtet der Angeklagte seines Verhafts entlassen werden muß. Ich glaube übrigens nicht, daß den Antrag des Abg. Bekk der Vorwurf einer Art Inkonsequenz oder Zwecklosigkeit trifft. Was ist consequent in der Gesetzgebung? Ist das consequent, daß man ein Prinzip in's Unendliche ohne Abweichung fortspinnt, ohne auf die Gründe zu achten, die zur Erreichung wahrer Gerechtigkeit eine Ausnahme fordern? Nein, ich halte das für das wahre Prinzip der Gesetzgebung, auch solche Ausnahmen zu beachten. Nach diesem Gesichtspunkt behandle ich die jetzige Frage, da wo das Gericht einen Angeklagten für strafbar, oder auch nur für verdächtig erklärt, sey es auch durch die Form der Klagfreisprechung, spricht die Vermuthung in einem so bedeutenden Grade für die Schuld, daß man Grund hat, den einmal erkannten Arrest so lange fortdauern zu lassen, als eine neue richterliche Prüfung nicht erkannt hat, daß er aufhören könne. In dem Fall aber, wo ein Gericht sich für die Unschuld des Angeklagten erklärt hat, da ist mir die Vermuthung für die Unschuld so stark, daß mir eine weitere richterliche Prüfung über die Nothwendigkeit des Untersuchungsverhaftes nicht mehr nothwendig scheint. Ich habe von dem Herrn Regierungscommissär die Anspielung vernommen, daß wir das Gesetz zu sehr im Interesse der politischen Vergehen machen wollten. Ich sage ja, denn allerdings ist der Hinblick auf die Art und Weise, wie bei politischen Vergehen oft verfahren wird, oder gehandelt werden kann, ein wichtiger Gesichtspunkt, denn bei keiner Art von Vergehen ist die Unabhängigkeit des Richters mehr in Versuchung gesetzt als bei diesen. Darum genügt es mir an dem gerichtlichen Urtheile nicht, über die Frage, ob der Verhaft fortdauern soll oder nicht. Wir begegnen überall menschlichen Schwächen, und der nakte Satz der Verfassung, der Richter sey innerhalb der Grenzen seiner Competenz unabhängig, bildet mir dagegen noch keine genügende Garantie.

Uebrigens habe ich noch einen weitern Antrag zu stellen, der jedoch eigentlich nicht zu diesem Paragraphen gehört; ich bescheide mich daher, wenn mir der Herr Präsident sagt, daß ich nach geschlossener Discussion nochmals das Wort erhalten werde.

Der Präsident sichert dieses dem Abg. Aschbach zu.

Merk: Es wird hier wohl nur darauf ankommen, zu prüfen und zu untersuchen, wo eigentlich mehr Nachtheil für den Angeschuldigten liegt, ob in dem Vorschlag des Abg. Bekk, oder in dem Paragraphen, wie er hier im Gesetz vorgeschlagen ist, und ich nehme keinen Anstand, mich dahin zu erklären, daß im Ersteren weit mehr zu befürchtende Nachtheile liegen, als in dem Vorschlag der Commission. Denn man hat gehört, daß der Staats-Anwalt die bestimmte Weisung hat, sobald als möglich den Rekurs anzumelden; man hat ferner gehört, daß bei dem Gerichtshofe, der den größten Gerichtssprengel hat, nicht ein einziger Rekurs vorgekommen ist, daß im Ganzen in einem Jahr vielleicht kaum sechs solcher Rekurse ausgeführt werden und sich der Staatsanwalt immer auf der Stelle entschließt, ob er rekurriren will oder nicht, weil er da freie Hände hat, dies zu thun und er nicht einer Zweifelhaftigkeit ausgesetzt ist, in die ihn der Vorschlag des Abg. Bekk bringen muß, indem er hienach genöthigt ist, sich sogar im Augenblick oder an demselben Tag zu erklären. Dies würde den Staats-Anwalt dahin bringen, daß, wenn er nur glaubt, es könne bei näherer Durchgehung der Akten nur irgend etwas Unrichtiges darin gefunden werden, er sich die Zeit vorbehalte und den Rekurs ankündigen wird, was aber bis jetzt nicht geschehen ist. Ich halte sonach den Vorschlag nicht für practisch, sondern ziehe den Gesetzentwurf weit vor, indem ja die Erfahrung auch bestätigt, daß nichts zu fürchten ist. Die Voraussetzung, daß der Staatsanwalt zu bequem seyn könne, ist wohl nicht am Platz, denn der Staats-Anwalt unterliegt auch einer Aufsicht, die dafür sorgen wird, daß die erhaltene Instruction genau befolgt werde und also keine Verzögerung zum Nachtheil des Angeklagten eintreten kann.

Gerbel: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Aschbach und glaube nicht, daß er so inconsequent ist, wie man ihn dargestellt hat. Er spricht nicht vom Eintritt des Strafvollzugs, wenn eine Freisprechung vorliegt, sondern er will nur haben, die Verhaftung soll ein Ende nehmen. Der Rekurs mag fortdauern und wenn später ein anderes Erkenntniß erfolgt, so muß dieses vollzogen werden.

Die einzige Gefahr bei der Sache besteht darin, daß etwa der Freigelassene sich entfernen möchte. Dies ist aber eine Ausnahme, die nur bei Ausländern eintritt. Wenn

ein Inländer durch das Erkenntniß des Justiz-Collegiums freigesprochen wurde, so wird er nicht seine Unterthanenrechte und alle seine Verbindungen im Lande aufgeben wollen, nur um einem späteren Erkenntniß sich nicht auszusetzen. Es ist somit von der Verhaftung und nicht von dem Vollzug eines Erkenntnisses die Rede. Ich sage mit dem Abg. Aschbach, daß es allerdings politische Verbrechen sind, die einem auch vorschweben müssen, wenn man ein Strafgesetz macht. Nicht diejenigen Fälle, die bis jetzt bei uns vorgekommen sind, können hiezu bewegen, denn man muß es zur Ehre der Regierung und unserer Mitbürger sagen, daß diese Fälle bei uns zu den Seltenheiten gehören. Wer steht uns aber dafür, ob es nicht bald anders wird? Dieses kann man nicht wissen und für diesen Fall muß auch gesorgt werden.

Ich finde übrigens in dem § 13 noch eine Unbestimmtheit, die ich erledigt wissen möchte. In der ersten Zeile ist nämlich das Wort sogleich gebraucht, allein es hängt von den einzelnen Mitgliedern des Collegiums ab, was sie darunter verstehen wollen. Man hat Beispiele, daß Vorträge der einzelnen Referenten, je nachdem sie mehr oder weniger thätig sind, 6 Wochen lang still liegen, und darum trage ich darauf an, zu setzen: innerhalb 8 Tagen oder in der darauf folgenden Sitzung.

Aschbach unterstützt diesen Antrag.

Bekk: Es wäre allerdings ein Fall denkbar, wo die Erledigung in der nächsten Sitzung nicht geschehen könnte, allein es wird dort doch gewöhnlich der Vortrag darüber erstattet werden.

Wegen der Unbestimmtheit aber und um nicht anzudeuten, als hätte man in der Regel 8 Tage Frist zu einer solchen Entscheidung, könnte man es bei dem Ausspruch des Entwurfs lassen. Der Abg. Gerbel sagt, der Rekurs soll nicht den Vollzug des Erkenntnisses aufhalten, sondern nur die einstweilige Freilassung bewirken. Das ist aber eben der Vollzug des Erkenntnisses, denn durch die Freilassung des Angeklagten wird das freisprechende Erkenntniß gerade vollzogen.

Das, was der Abg. Aschbach sagte, kann mich nicht davon überzeugen, daß es consequent wäre, die von ihm in Antrag gebrachte Bestimmung hier aufzunehmen. Ich will mich übrigens nicht weiter darauf einlassen, weil der Antrag nicht vielfach unterstützt ist, sondern nur noch auf meinen eigenen Antrag zurückkommen.

Der Abg. Merk findet Bedenken dabei, indem, wenn der Antrag angenommen würde, es leicht geschehen könnte, daß der Staats-Anwalt wegen eines geringen Zweifels den Rekurs ankündigte und der Angeklagte alsdann länger sitzen müßte, als wenn es bei dem Entwurf sein Bewenden behielte. Dieses Bedenken halte ich nicht für gegründet. Entweder ist der Staats-Anwalt zu der Zeit, wo ihm das Erkenntniß eröffnet wird, hinreichend in der Sache instruirt, oder er ist es nicht. Ist er es, so wird er den Rekurs nicht anmelden. Ist er nicht genug instruirt, so wird er den Rekurs fürsorglich anmelden, wenn der Satz so lautet, wie ich vorgeschlagen habe, und er wird ihn nicht anmelden, wenn es bei dem Regierungs-Entwurf bleibt. Was ist aber in beiden Fällen die Folge? Wenn der Rekurs angemeldet wird, so ist er nur für so lange angemeldet, bis der Staats-Anwalt, auf nähere Instruction hin, denselben zurücknimmt. Also muß der Angeschuldigte innerhalb dieser Zeit sitzen. Bleibt es bei dem Entwurf der Regierung, so ist es das Nämliche. Weil der Staats-Anwalt bei der Eröffnung des Erkenntnisses noch nicht hinreichend instruirt ist, sondern erst später es werden wird, so wird er auch den Rekurs nicht gleich, sondern erst später anmelden, und in dieser Zeit muß der Angeklagte sitzen bleiben. Man wird mir nun entgegenhalten, weil es in beiden Fällen dasselbe Resultat hat, so soll es bei dem Entwurf der Regierung sein Bewenden behalten. Ich glaube aber, daß dessenungeachtet mein Vorschlag einen praktischen Werth hat, der mir von keiner Seite widerlegt wurde. Ich halte es nämlich für sonderbar, wenn dem Angeklagten ein Freisprechungs-Urtheil eröffnet wird, und man ihn dann demohngeachtet nicht frei läßt, ohne daß man ihm sagt, warum man ihn nicht frei lasse. Wenn man ihm aber sagt, der Staats-Anwalt habe den Rekurs angekündigt, die Sache sey also noch nicht definitiv erledigt und der Angeschuldigte müsse so lange sitzen bleiben, bis entweder der Rekurs zurück genommen, oder von der Rekursinstanz darüber entschieden ist, so weiß er doch, warum er länger sitzen solle. Sonst hat der Vorschlag keinen oder wenig Werth, allein der angegebene ist mir schon hinreichend,

weil nicht von ferne widerlegt werden kann, daß der Vorschlag, wie ich ihn gestellt, jedenfalls keinen Nachtheil habe. Was die Ansicht des Abg. Zentner betrifft, so kann ich derselben nicht beitreten, denn wenn ich nicht irre, so gieng dieselbe dahin, daß der Rekurs, wenn er nicht sogleich angemeldet werde, nachher gar nicht mehr ergriffen werden könne. Das ist nicht meine Absicht, sondern ich lasse dem Staats-Anwalt 4 Wochen Zeit, allein es soll auf seine möglicher Weise erst noch nachfolgende Rekursanmeldung in Beziehung auf die einstweilige Freilassung des Angeschuldigten keine Rücksicht genommen, sondern letztere von dem Augenblick an, wo ihm das Freisprechungsurtheil eröffnet wird, verfügt werden. Dem Staats-Anwalt ist auch lange vor dem Angeschuldigten das Urtheil bekannt, denn er ist am Sitz des Gerichts und hat allen Verhandlungen angewohnt, wogegen es in der Regel wenigstens acht Tage ansteht, bis der Angeschuldigte Kenntniß von dem Urtheil erhält, so daß also der Staats-Anwalt immer noch vor dieser Verkündung an den Angeschuldigten den Rekurs ergreifen kann.

Dies ist auch zugleich ein Gegengrund gegen die Behauptung, daß letzterer in der Regel zu sehr überrascht werde. Mein Vorschlag wäre nun in dem § 13 in der Art einzuschalten: „im letzteren Fall tritt die Freilassung unverzüglich ein, im ersteren dagegen bleibt dieselbe, wenn der Staats-Anwalt vor Eröffnung des Erkenntnisses an den Angeschuldigten den Rekurs anmeldet, so lange ausgesetzt, bis entweder von dem Staats-Anwalt auf den Rekurs verzichtet oder der ergriffene Rekurs durch oberhofgerichtliches Urtheil erlediget ist.“ Den Satz ganz wegzulassen, wie der Abg. Duttlinger vorgeschlagen hat, würde ich darum nicht räthlich finden, weil dann unentschieden wäre, ob nicht dasselbe Gericht, welches das Urtheil gefällt hatte, nach gefälltem Urtheil die einstweilige Freilassung verfügen könnte. Diese Macht des Gerichts wollte man hierdurch abschneiden, denn nur das Recursgericht soll dieses Recht haben. Um aber dieses außer Zweifel zu setzen, wird man den Satz aufnehmen müssen.

Staatsrath Jolly: Der Herr Abg. Bekk hat, wie ich von seinem Scharfsinn nicht anders erwarten konnte, anerkannt, sein Vorschlag sey nur in so fern von Bedeutung, als hierdurch der Angeklagte erfahren werde, warum man ihn nicht freilasse, nachdem man ihm doch ein freisprechendes Urtheil eröffnet habe. Man muß aber annehmen, daß der Angeschuldigte wie jeder Andere das Gesetz kennt, also weiß, daß die Freilassung darum nicht geschehe, weil der Staatsanwalt das Recht habe, den Rekurs innerhalb einer gewissen Frist einzulegen, und so lange dieser sich also nicht erkläre, oder die Frist nicht umlaufen sey, die Verhaftung fortdauere. Zudem wird dem Angeschuldigten gleichgültig seyn, ob darin der Grund seiner fortdauernden Verhaftung liege, oder darin, daß der Staats-Anwalt den Recurs ergriffen habe. In der Lage des Angeschuldigten ist eigentlich Jeder, der einen Prozeß gewinnt. Gesetzt, es ist ihm dabei eine Summe Geldes zugesprochen worden, so wird er nach Eröffnung des Urtheils auch sagen, er begreife nicht, warum er die Summe nicht erhalte. Er muß aber die Frist abwarten, innerhalb welcher sein Gegner ein Rechtsmittel ergreift.

Wer wird hier sagen, daß der, welcher die Summe zu zahlen hat, verbunden seyn soll, im Augenblick nach dem Urtheil deßhalb das Rechtsmittel einzulegen? Man könnte zwar eine solche Vorschrift treffen, allein was würde die Folge seyn? Alle Diejenigen, die den Prozeß verlieren, würden eventuell das noch zulässige Rechtsmittel anmelden.

Wetzel: Weil von den bisherigen Erfahrungen die Rede war, so bemerke auch ich, daß bei dem Gerichtshof, dem ich anzugehören die Ehre habe, die Fälle sehr selten sind, wo der Rekurs von dem Staatsanwalt ergriffen wird, und mir nicht ein einziger Fall bekannt ist, wo der Staatsanwalt sich nicht fast augenblicklich entschieden hätte, so daß es wirklich scheint, der Staats-Anwalt sey in der Instruction sogar angewiesen, dieses sogleich zu thun.

Gerbel: Um dem Anstand des Abg. Bekk zu begegnen, könnte in die Belehrung der Rekursfatalien aufgenommen werden, daß der Untersuchungsarrest so lange fortzudauern habe, bis der Staatsanwalt den Recurs eingelegt, oder darauf verzichtet hat. Was den Antrag des Abg. Aschbach betrifft, so bemerke ich, daß gerade in einem Nachbarstaat in Beziehung auf politische Vergeben der Grundsatz besteht, die Leute in Untersuchung zu nehmen, Jahre lang herumzuziehen, Entscheidung zu geben, und Recurs einzulegen, diese aber nicht zu erledigen, und endlich die Leute frei zu sprechen, in der Ueberzeugung, daß schon durch das mehr

jährige Herumsitzen die Unglücklichen hart genug gestraft seyen.

Was das Wort „sogleich" betrifft, so vergleiche ich es mit dem Wort „demnächst", und will nur darauf aufmerksam machen, wie viel wir schon hätten erhalten müssen, wenn diesem Wort die Bedeutung gegeben worden wäre, die man ihm eigentlich geben soll. Ich bleibe also bei meinem Antrag, und begreife nicht, warum in dem ganzen Entwurf kein Wort von den Cautionen und von der Freilassung gegen dieselben besteht.

Staatsrath Jolly: Es steht noch vieles andere nicht im Entwurf, und geschieht doch.

Gerbel: Diese Antwort habe ich gerne vernommen, denn es versteht sich hiernach von selbst, daß Jemand auf seine Bitte gegen Caution freigelassen werden kann.

Geh.-Rath Ziegler: Wenn es nach Umständen stattfinden kann, so geschieht es.

Sander: Das Gesetz enthält darum nichts davon, weil es sich nicht zu seinem Gegenstande macht, Fragen über den persönlichen Verhaft im Allgemeinen zu erledigen. Das Gesetz ist keine habeas-corpus-Akte und so glaubte auch die Commission nicht, daß Bestimmungen derselben in diesem Gesetz vorzuschlagen seyen. Ich bedaure übrigens, daß wir kein Gesetz über den persönlichen Verhaft haben.

Gerbel: Trotz des Versprechens sind wir eben immer noch ohne ein Gesetz über die Captur.

Duttlinger: Ich schlage vor, nur die zwei ersten Zeilen des Art. 13 anzunehmen, denn die übrigen sieben Zeilen sind ganz überflüssig, wenn man das Wort Hofgericht in Rekursgericht verwandelt. Alsdann braucht man besonders auch den letzten Absatz nicht. Ich nehme aber in die ersten zwei Zeilen auch noch das auf, was der Abg. Gerbel verlangte, so daß der Art. 13 lauten würde: „Ist der Beschuldigte verhaftet, so entscheidet das Rekursgericht sogleich in der ersten Sitzung nach Einkunft der geschlossenen Untersuchungs-Acten, ob die Verhaftung bis zur Verurtheilung fortzudauern habe, oder nicht." Das Geschäft des Hofgerichts und das des Oberhofgerichts, und das Geschäft der andern Gerichte werden hier in drei verschiedenen Absätzen bezeichnet, und anderen, die dieses Gesetz auszulegen haben, wird es gehen, wie mir, nämlich sie werden es nicht verstehen. Wer wird daran denken, daß der erste Satz von dem Fall handelt, wo das Hofgericht in erster Instanz spricht, während der erste Satz sagt, das Hofgericht habe zu entscheiden, wenn die Acten eingekommen sind.

Staatsrath Jolly: Es hat dieses bis jetzt nicht das mindeste Mißverständniß verursacht.

Sander: Die Untersuchung wird ja von dem Amt geführt, und wenn das Hofgericht urtheilende Behörde ist, so müssen demselben die Acten von dem Untersuchungsrichter vorgelegt werden. Daß es nicht der Rekursrichter ist, ist um so einfacher aus diesem Paragraphen zu entnehmen, weil in demselben Abschnitt von dem Rekurs die Rede ist, der gegen die hofgerichtlichen Erkenntnisse ergriffen wird. Jedem ist begreiflich, daß es sich hier von dem ersten Urtheil handelt, welches das Hofgericht fällt, nachdem es die bezeichneten Acten von dem Untersuchungsrichter erhalten und ausgesprochen hat, ob die Verhaftung fortzudauern habe oder nicht. Ich würde es beklagen, wenn der Antrag des Abg. Duttlinger durchgienge, denn dies würde nur die Folge haben, daß die Freilassung nicht mehr so häufig einträte.

Duttlinger: Ich wünschte eine besondere Bestimmung für den Fall, von dem der Abg. Bekk sprach. Sein Vorschlag ist schon in einem andern Vorschlag enthalten, der zwar gedruckt, aber nicht ins Publikum gegeben ist, nämlich in dem Entwurf einer Criminalprozeßordnung, worin es heißt: wenn der Angeschuldigte freigesprochen ist, so verfügt das Gericht auf der Stelle die Freilassung, sofern nicht auf der Stelle der Staatsanwalt Rekurs ergreift. Ich nehme übrigens meinen Antrag zurück.

Sander: Der Antrag des Abg. Gerbel geht darauf, daß nach dem Wort sogleich beigesetzt werden soll: in der nächsten Sitzung. Ich widersetze mich diesem Antrag, weil damit nur eine weitere Verzögerung eintreten würde, als dieß bis jetzt der Fall ist. Unter der nächsten Sitzung könnte man auch diejenige verstehen, die erst nach acht Tagen, als die nächste von der Sitzung, in welcher die Akten vorgelegt werden, statt findet, allein bis jetzt ist es nicht so gehalten worden. Unmittelbar nach Einkunft der Akten mußte in der allerersten Sitzung über die Frage der Fortdauer des Verhafts entschieden werden.

Ich glaube nicht, daß es nothwendig ist, eine längere

Umschreibung des Worts „sogleich" zu machen, denn alle Hofgerichte sind darüber einig, daß es in der ersten Sitzung geschehen müsse. Was den Antrag des Abg. Aschbach betrifft, so hat er sich abermals einen sehr günstigen Kampfplatz, nämlich die persönliche Freiheit und ihre möglichste Begünstigung gewählt.

Ich bin damit einverstanden, daß es ein hohes Gut sey, ein Gesetz darüber zu haben, aber ich als Berichterstatter sehe mich doch verpflichtet, diesem Antrag entgegen zu treten, weil es einem Grundsatz widerspricht, den alle Gesetze aufgestellt haben, den Grundsatz nämlich, daß wenn ein Rekurs gegen Urtheile eingelegt wird, dieses Rechtsmittel aufschiebende Kraft habe. Wenn Sie anerkannt haben, daß dem Staatsanwalt das Recht gegeben werde, gegen Freisprechungs-Erkenntnisse oder überhaupt gegen Erkenntnisse den Rekurs zu ergreifen, so haben Sie es darum gethan, weil Sie überzeugt sind, daß die Freisprechung vielleicht nicht dem Gesetz gemäs war, und nicht im Interesse und dem Vortheil der Gesellschaft liegt. Wenn Sie aber diese Ueberzeugung haben, so müssen Sie auch die andere Ueberzeugung theilen, daß das Urtheil, welches Sie für ein unrechtmäßiges erachten, nicht vollzogen werde. So ist es überall, und selbst in Frankreich. Wenn der Grund des Rekurses in der verletzten Form des Verfahrens gelegen ist, so wird in Frankreich dem Rekurs auch aufschiebende Kraft gegeben. Wenn vielleicht am Tage des Urtheils dargethan werden kann, das Urtheil beruhe auf bestochenen Zeugen, und man wollte nicht zugeben, daß der Rekurs aufschiebende Kraft habe, so möchte ich fragen, was dies für ein Zustand wäre. Was die politischen Verbrechen betrifft, so sind diese die günstigste Parthie des Antrags. Es wäre zu wünschen, daß Manches in Deutschland nicht geschehen wäre, was in dieser Hinsicht geschehen ist. Dieß sind aber einzelne Fälle, wogegen wir die Verbrechen im Allgemeinen in ihrer Mehrzahl gemeiner Art ins Auge fassen und annehmen müssen, daß, wenn das Gesetz sagt, es sey ein Rekurs zulässig, dieser auch im Interesse des Staats Suspensivkraft haben solle.

Was den Antrag des Abg. Bekk betrifft, so bin ich mit ihm einverstanden, daß man den Art. 13 so amendire, wie er vorgeschlagen hat. Auch mir ist es immer bedenklich gewesen, den Satz stehen zu lassen, daß man eine Freilassung nicht verfügen könne, als bis die Frist zu Ergreifung des Rekurses verflossen sey. Wenn wir eine Rekursfrist von drei Tagen hätten, wie dies in Frankreich gegen die Urtheile der Jury's der Fall ist, oder, wenn wir einen Rekurs von vierzehn Tagen, wie bei den zuchtpolizeilichen Fällen hätten, so wäre es etwas Anderes. Vier Wochen sind aber eine zu lange Zeit, und darum stimme ich dem Abg. Bekk vollkommen bei.

Wetzel: Der von dem Abg. Duttlinger erhobene Anstand möchte zum Theil in der Redaktion gegründet seyn. Es sind nämlich zweierlei Veranlassungen, aus denen die Akten an das Hofgericht kommen, einmal in der ersten Instanz, bei den bedeutenden Verbrechen, welche der Kompetenz des Obergerichts in erster Instanz angehören, und zweitens im Wege des Rekurses gegen Straf-Erkenntnisse der Untergerichte. Da nun hier überhaupt von Vorlage der geschlossenen Untersuchungsakten die Rede ist, so sollte noch beigefügt werden: Entweder in erster Instanz, oder im Wege des Rekurses nach Vorlage der geschlossenen Untersuchungsacten hat das Obergericht sogleich über die Verhaftung zu entscheiden. Bei dem Gerichtshof, bei welchem ich angestellt bin, macht man sich übrigens zur Aufgabe, die Sache nicht bis zur nächsten Sitzung zu verschieben, sondern wo möglich noch in derselben Sitzung, wo die Acten vorgelegt werden, über die Verhaftung zu entscheiden.

Sander: Die Bemerkung des Abg. Wetzel scheint ihre Erledigung am Schluß des §. 13 finden zu können. Es ist richtig, daß der erste Satz nur den Fall im Auge hat, wo die Untersuchungsacten zu Fällung des ersten Erkenntnisses einkommen, während der zweite Absatz den Fall des Recurses behandelt. Nun ist richtig, daß auch an das Hofgericht Recursfälle gelangen können, in welchen der Angeschuldigte noch im Verhaft sitzt, und man könnte deßhalb sagen: Auch das Oberhofgericht und das Hofgericht hat in den an sie gelangenden Recursfällen zu entscheiden. Dadurch würde der Zweck des Abg. Duttlinger noch mehr erreicht, der dahin geht, den ersten Absatz nur auf das erste Urtheil zu beschränken.

Aschbach: Das Wort Recursgericht wäre gewiß das zweckmäßigste, und dem System des Gesetzes angemessenste,

wenn von den Fällen gesprochen wird, wo das Hofgericht als Recursgericht entscheidet. In dieser Hinsicht könnte noch der Satz beigefügt werden: „dasselbe muß beobachtet werden, wenn an das Hofgericht die Acten zum Zweck der Urtheilsfällung eingesendet werden."

Staatsrath Jolly: Ich wünsche, daß hier in der Kammer nicht redigirt werde. Das, was man will, ist klar, und die Fassung wird wohl die Commission besorgen können.

Gerbel: Zu Beseitigung des Einwurfs des Abg. Sander schlage ich folgende Fassung vor: ist der Beschuldigte verhaftet, so muß das Hofgericht nach Einkunft der Untersuchungsacten in der nächst darauf folgenden Sitzung entscheiden ꝛc.

Zentner erklärt, daß er sich mit dem Vorschlag des Abg. Bekk vereinige, nachdem die spätere Aeußerung desselben eine Divergenz herausstelle, und der Bekk'sche Vorschlag, der nicht so weit als der seinige gehe, eher den Beitritt der Majorität zu gewinnen scheine.

Der Präsident schließt hierauf die Diskussion und die Beantwortung der von ihm gestellten Fragen gewährten folgendes Resultat: Es soll gesetzt werden, 1) nach dem Antrag des Abg. Gerbel statt des Worts „sogleich" in der nächsten Sitzung. 2) Nach dem Antrag des Abg. Bekk in der dritten Zeile des §. 13 nach dem Wort, dieselben, „wenn der Staatsanwalt noch vor Verkündigung des Urtheils an den Angeschuldigten den Rekurs angezeigt hat," wogegen der Satz, „oder die hiezu bestimmte Frist ohne Eingreifung des Rekurses umlaufen," wegbleibt. 3) Nach dem Antrage der Abgeordneten Wetzel und Sander in dem letzten Satz des Paragraphen soll anstatt der Worte: „Auch das Oberhofgericht hat in den zu ihm gelangenden Rekursfällen sogleich nach Eintreffen der Acten zu entscheiden, ob ꝛc.", gesetzt werden: „Auch in Rekursfällen hat das Hofgericht, so wie das Oberhofgericht sogleich nach Eintreffen der Akten zu entscheiden, ob ꝛc."

Es wird hierauf das ganze Gesetz, wie es sich nach den gefaßten Beschlüssen gestaltet und in der

Beilage Nr. 1

enthalten ist, zur namentlichen Abstimmung gebracht, und einstimmig angenommen.

Aschbach, der sich das Wort schon früher vorbehalten hatte, äußert hierauf: Ohngeachtet unserer schönen Verfassung fehlt uns noch immer eine Garantie in Beziehung auf eines der heiligsten Menschen- und Bürgerrechte, nämlich eine Garantie über die persönlichen Freiheit. Es fehlt uns eine habeas-corpus-Acte. Daß das Bedürfniß hier dringend ist, hat die Regierung schon auf dem vorigen Landtage laut anerkannt, denn es wurde dieser Kammer eine Entschließung des Staatsministeriums vom 8. Juli 1835 verlesen, deren ich schon einmal erwähnt habe, und worin ausdrücklich gesagt ist, es sey für zweckmäßig gefunden worden, auf den Antrag des Justizministeriums zu verfügen, daß die in dem Entwurf der Criminal-Prozeß-Ordnung enthaltenen Bestimmungen, die ein geregelteres Untersuchungsverfahren, im Interesse der öffentlichen Sicherheit sowohl, als zum Schutz des Angeschuldigten, besonders gegen willkührliche Verhaftungen, zum Gegenstand haben, sobald als möglich und ohne die Erscheinung des Strafgesetzbuchs abzuwarten, zum Vollzug kommen. Es wurde noch beigefügt, das Justizministerium habe zu diesem Behuf diese Bestimmungen, theils in der Form der Instruktiv-Verordnung, theils als provisorisches Gesetz, je nachdem sie sich zu dem einen oder dem andern eignen, zur höchsten Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Diese Eröffnung hat große Beruhigung, ja lebhafte Freude erzeugt. Bis zur Stunde sind wir aber noch nicht durch den Vollzug dieser Anordnung erfreut worden. Da nun bei Anlaß dieses Rekursgesetzes schon so mancher Wunsch der Regierung ans Herz gelegt worden ist, so erlaube ich auch mir den Antrag: den Wunsch ins Protokoll niederzulegen, daß die Regierung ein Gesetz, wodurch das Recht der Untersuchungsbehörden zur Verhaftung der Angeschuldigten und zur Haussuchung näher bestimmt wird, der Kammer entweder noch auf diesem Landtage zur Berathung vorlegen, oder, wenn die Zeit nicht mehr dazu reichen sollte, im Weg eines Provisoriums diese Bestimmungen geben möchte. Wenn die Klagen über Beeinträchtigung des Rechts der persönlichen Freiheit vielleicht nicht so häufig und laut erklungen sind, um von einem schreienden Bedürfnisse zu sprechen, so lassen Sie sich deßhalb nicht irren. Es fehlt uns ein Organ der Mittheilung über solche Vorgänge, nämlich die Preßfreiheit. Wer aber bei den Ge-

richten Erfahrung gesammelt hat, kann mit gutem Gewissen sagen, daß nicht in allen Fällen so gehandelt wird, wie die Gerechtigkeit es fordert, daß oft mit Leichtsinn, mit Unkenntniß, mit Uebereilung, vielleicht auch aus andern Rücksichten, Individuen mit persönlicher Verhaftung in Anklagestand versetzt werden. Noch leichter wird es aber mit einem andern heiligen Recht, nämlich mit dem Hausrecht gehalten. Die Gerichte verfahren mit der Anordnung von Haussuchungen oft ohne alles Bedenken; — oft erhält der erste beste Gendarme den Auftrag, mit Zuziehung des Bürgermeisters eine Haussuchung vorzunehmen.

Christ: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Aschbach nicht aus dem Grunde, den er geltend gemacht hat, daß in unserm Staate viele Beschwerden über willkührliche Verhaftungen bestehen, denn es sind mir keine solche bekannt, und ich glaube auch, daß die übrigen Mitglieder keine solche aufweisen können. Ich unterstütze ihn besonders darum, weil das Gesetzbuch über Criminalprozeß, das schon bearbeitet seyn soll, wahrscheinlich auch über diesen Gegenstand einige Bestimmungen enthalten wird, indem die Sache in das ganze Gebiet der neuen Gesetzgebung eingreift. Und in dieser Hinsicht nun wünsche ich, daß nicht nur das Capitel über die Verhaftung, sondern so viele andere, als immer möglich ist, von diesem neuen Gesetzbuch jetzt schon provisorisch bekannt gemacht werden möchten. Ich bin zwar kein Freund davon, daß Provisorien in einer so wichtigen Angelegenheit gleichsam in animam populi gegeben werden, aber unser Strafverfahren ist mangelhaft und geradezu der mangelhafteste Theil, den die Carolina, ein sonst in jeder Beziehung gutes Buch, enthält. Darum würde ich den Antrag des Abg. Aschbach in der Art stellen, daß alle jene Verfügungen des Criminal-Prozeß-Gesetzbuches, die mit der Reorganisation unseres gerichtlichen Wesens nicht in nothwendigem Zusammenhange stehen, jetzt schon bekannt gemacht würden. Solche provisorische Gesetze, so bedenklich sie auch sind, hat der größte Staat in der Gesetzgebung, nämlich der österreichische, erlassen. Besonders auch wäre ich der Meinung, daß auch jene Verfügungen, die hinsichtlich der Beweisführung gegeben sind, jetzt schon verkündigt würden. Unsere gegenwärtigen Gesetze, die ein Straferkenntniß blos auf die zwei Voraussetzungen, nämlich die Voraussetzung des Geständnisses und jene des Zeugenbeweises bauen lassen, sind mangelhaft, und konnten blos ehemals vertheidigt werden, wo zum Herausbringen des Geständnisses andere Mittel gegeben waren. Wir haben übrigens de facto bei den meisten Gerichten nicht nur in der ersten, sondern auch in der zweiten Instanz die Uebung, wornach die Strafurtheile auf die Indicien gebaut werden. Ich halte diese Theorie für illegal, weil man nach guter Auslegung des §. 22 der Carolina nie und nimmermehr dazu kommen kann. Wenn aber dieses unrichtig ist, und solches gleichwohl de facto besteht, so wäre ich der Meinung, daß man eine neue Theorie über den Indicien-Beweis gesetzlich einführen sollte. Ich unterstütze also den Antrag des Abg. Aschbach und dehne denselben zugleich auch dahin aus, daß man von dem neuen Criminal-Prozeß-Gesetzesentwurf alle jene Verfügungen promulgiren möchte, die nothwendiger Weise mit der neuen Gerichtsreorganisation nicht in Verbindung stehen.

v. Itzstein: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Aschbach mit voller Ueberzeugung, und glaube mich nicht zu täuschen, wenn ich die feste Hoffnung hege, daß die nämliche Kammer, welche sich erst vor einigen Tagen für die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in Strafsachen, die sie für ein dringendes Bedürfniß erkannte, einstimmig aussprach, auch heute denselben einstimmigen und kräftigen Ausspruch thun werde, indem das Gesetz für die Sicherung der persönlichen Freiheit ebenso hoch wichtig, und ein ebenso dringendes Bedürfniß ist, wie die Oeffentlichkeit des Strafverfahrens.

Schon im Jahr 1835 hat der Abg. Merk in einer Motion dieses Bedürfniß unwidersprechlich nachgewiesen, und der Abg. v. Rotteck hat in seiner wichtigen Motion vom Jahr 1835 neben dem Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister und über die Preßfreiheit, (das Leben eines jeden constitutionellen Staats) auch ein die persönliche Freiheit sicherndes Gesetz als nothwendige Garantieen der Verfassung, als kräftigen Schutz der Bürger in Anspruch genommen.

Und wahrlich, meine Herren! so lange kein Gesetz die persönliche Freiheit der Bürger sichert, so lange die Bürger eines constitutionellen Staats ohne gesetzliche Formen und Vorschriften verhaftet werden können, so lange das Haus des Bürgers nicht ein Heiligthum ist, in das die Obrigkeit

nicht nach Belieben eindringen, nicht Haussuchung halten darf, ohne gesetzliche Formen und Vorschriften dabei zu beobachten, so lange haben wir keine wahre Freiheit und keine Garantie der Verfassung, so lange ist Willkühr möglich! und Willkühr, ohnehin überall verhaßt, muß es am meisten in einem Staate seyn, der sich einer Verfassung erfreut, weil hier der Grundsatz heilig seyn muß, daß nur nach Gesetzen regiert werden solle.

Wir dürfen nicht vergessen, daß manche Behörde es mit den Verhaftungen, und weil man hier von allen Verhaftungen spricht, besonders mit Verhaftungen in kleinern Untersuchungen so ziemlich leicht nimmt. Je nach der Persönlichkeit der Behörden, nach ihrer größeren oder kleineren Aengstlichkeit, je nachdem sie Dinge schwarz sehen, die Andere nicht dafür erkennen, wird ein Mann ergriffen, je weils oft nur, weil er vielleicht kein reicher, kein öffentlicher Angestellter, oder keine andere wichtige Person ist. Man glaubt, dem Armen oder minder Bemittelten kann es gleichgültig seyn, ob er zu Haus oder im Arrest sitzt. Aber dem ist nicht so. Auch der einfachste und schlichteste Bürger hat Gefühl im Herzen, und ihm thut es ebenso weh, wenn er der Freiheit beraubt wird, ja ihm thut es doppelt und dreifach weh, weil er nichts mehr verdienen kann, und seine Familie dadurch dem Mangel preis gegeben wird. Während aber der Reiche laut Lärmen macht, wenn er glaubt, mit Unrecht verhaftet zu seyn, klagt der Aermere, die Kosten und die weitere Schritte scheuend, nur im Stillen, daß kein Gesetz ihn schützt, und daß man gleichgültiger mit dem Arrest gegen den Aermeren und minder Bemittelten verfährt, als gegen den Reicheren. Ich wünsche übrigens, daß der Antrag des Abg. Aschbach, der hoffentlich den einstimmigen Beifall der Kammer erhalten wird, nur in unser Protocoll niedergelegt werde, und zweifle dann nicht, daß die Regierung, die schon früher ein Gesetz über die persönliche Freiheit, über die Formen der Verhaftungen und Haussuchungen vorlegen wollte, dasselbe wenigstens dem nächsten Landtag geben werde.

Staatsrath Jolly: Niemand wird läugnen wollen, daß es zweckmäßig sey, nähere Vorschriften über die Verhältnisse zu geben, unter denen die Verhaftung Statt finden und die Haussuchung zuläßig seyn soll. Die Regierung hat im Jahr 1835 erklärt, sie wolle einzelne Abschnitte der bearbeiteten Prozeßordnung, soweit es thunlich sey, zur vorläufigen Verkündung und Anwendung bringen lassen. Ich muß mich aber auf Dasjenige berufen, was ich in einer der letzten Sitzungen bemerkt habe, daß nemlich die Zeit in der That gefehlt hat, diese Abschnitte einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen. Es handelt sich hier um sehr wichtige Bestimmungen; man darf dem richterlichen Ermessen hier nicht zu enge Grenzen setzen, denn sonst wird der Verbrecher begünstigt. Zieht man dagegen die Grenzen etwas weiter, so lauft man Gefahr, den ganzen Zweck solcher Bestimmungen wieder zu verlieren. Die Vorschriften, wie man sie auffassen mag, werden daher dem Richter immer einen gewissen Spielraum lassen, und hängt eben das Meiste von der Würdigung des einzelnen Falles ab, ob er glaubt, es sey Verhaftung oder Haussuchung zuläßig. Mit diesen Bemerkungen will ich übrigens nicht die Zweckmäßigkeit oder die Nothwendigkeit solcher Vorschriften irgend beanstandet haben, sondern möchte nur gewissermaßen die Erwartungen mäßigen, die man von einem solchen Gesetz hegen könnte. Es ist unmöglich, im Weg der Gesetzgebung jeden Mißbrauch, der Statt finden könnte, zum Voraus zu bestimmen.

v. Rotteck: Der Abg. Aschbach hat sich den Anspruch auf den Dank der Kammer und des ganzen Volks erworben, dadurch, daß er diese hochwichtige und heilige Sache neuerdings in Anregung brachte. Es gibt genaue und bestimmte Gesetze über Gegenstände von unendlich geringerer Wichtigkeit, als der vorliegende; denn welches Recht ist in Vergleichung zu setzen mit der Heiligkeit des Rechts der persönlichen Freiheit, das durch die jetzt bestehende Gesetzgebung in der Praxis auf die unverantwortlichste Weise tiefst verletzt wird. Ich sage, die Gleichgültigkeit gegen die Verletzbarkeit dieses heiligen Rechts ist ein Verbrechen. Es ist Pflicht eines jeden rechtlichen und Freiheit liebenden Mannes, in allweg auf die Abschaffung dieser Willkühr, die gegenwärtig besteht, zu dringen, und dieses heilige Recht dem badischen Bürger zu sichern. Alle Völker, bei denen Rechtsachtung und Kenntniß von der Würde der Persönlichkeit besteht, haben solche Gesetze, die sie gegen Willkühr sichern. Sie haben eine habeas-corpus-Acte oder etwas, das dieser in der Wirkung ähnlich ist, und nur in außerordentlichen Fällen, in besonders gefährlichen Lagen

des Vaterlandes, wo die gewöhnlichen Mittel nicht hinreichen, wird ausnahmsweise aber nur auf eine kurze Zeit davon dispensirt, um den Gewalthabern einen größern Spielraum zu geben, ihnen nämlich eine von ihrem Ermessen abhängige Verhaftnahme auf kürzere oder längere Zeit zu gestatten, ehe das Gericht den Ausspruch ertheilt. So ist die habeas-corpus in England in solchen drangvollen gefährlichen Zeiten mit Zustimmung des Parlaments und auf eine beschränkte Weise suspendirt worden.

Auch in Frankreich haben wir vor kurzer Frist Aehnliches gesehen. Da ein allgemeiner Schrecken wegen wiederholter Attentate auf den König das Reich durchdrang, und überall Spuren von neuen Revolutionsversuchen sich zeigten, hat man die Septembergesetze gegeben, um den Ministern einen größern Spielraum für die willkührlichen Verhaftungen zu verleihen. Aber auch diese Gesetze haben die lebhafteste Opposition von Seiten der Freiheitsfreunde in Frankreich hervorgerufen, weil sie auch, trotz den bedenklichen Zeiten, die durch diese Gesetze den Gewalthabern gegebenen Berechtigungen für zu groß hielten. Auch die Cortes haben, als Aufruhr- und Revolutionsversuche in den meisten Provinzen sich zeigten, den Ministern auf ihr Ansuchen einen größern Spielraum in Beziehung auf die Verhaftungen gegeben, aber ebenfalls nur auf eine sehr beschränkte Zeit und auf eine sehr beschränkte Weise.

Was also bei andern Völkern in höchst seltenen Ausnahmsfällen und nur auf kurze Zeit statt findet, ist leider in Deutschland der fortwährende und regelmäßige Zustand; und die Deutschen, die doch das loyalste, ruhigste und geduldigste Volk in ganz Europa sind, müssen sich diese ungeheure Gefährdung und Verletzung der heiligsten Rechte für und für gefallen lassen. — Willkührlichkeit der Verhaftung, Willkührlichkeit der Gefangenhaltung, und einen über alle Maßen langen Untersuchungsarrest, welcher oft für sich allein schon eine zu große Strafe wäre, wenn sich auch die volle Schuld des Untersuchten herausstellte, wobei sich aber in der Regel nur so viel herausstellt, daß Derjenige, der in Verhaft gezogen ist, jedenfalls, mag er nun unschuldig oder schuldig seyn, durch diesen langen Arrest eben gestraft wird. Man hat von politischen Verbrechen, gegenüber von gemeinen Verbrechen, gesprochen, und von der meist nur auf die ersten gehenden Richtung des Blicks; allein zuvörderst ist der Unterschied zwischen politischer Anschuldigung und einem wirklich begangenen politischen Vergehen, ein sehr großer. Durch jene Andeutung hat man weiter die Sache als geringfügig darstellen wollen, allein dieses ist gerade die wichtigste Seite, denn hier tritt die nächste Gefahr hervor. Bei politischen Vergehen und Anschuldigungen ist vorzugsweise die Regierung Partei, und vorzugsweise ist hier den Empfindlichkeiten und Leidenschaftlichkeiten die Thüre geöffnet. Auch die Regierung besteht aus Menschen, und alle Menschen sind den Leidenschaften zugänglich, welch' letztere gerade hier am stärksten hervortreten und willkührliche Verhaftungen herbeiführen, oder auch eine gesetzlich geschehene Verhaftung über die Gebühr verlängern können. Gerade hier muß man einen Damm entgegen setzen. Wir haben zwar durch die Unterdrückung der Preßfreiheit die Gelegenheit verloren, alle solche Fälle kennen zu lernen, wo grausame Gefängnißstrafen statt fanden. Aber trotz dieses ungeheuren Druckes sind uns doch viele Fälle zu Ohren gekommen, wo die edelsten Männer durch Einsperrung ihren Familie entzogen und auf ihr ganzes Leben hin unglücklich gemacht wurden, und zwar oft ganz unschuldig und oft wegen Verbrechen, für welche die höchste Strafe in thesi nur eine ganz kurze Gefängnißstrafe gewesen wäre, während der Untersuchungshaft dreimal länger gedauert hat, als die höchst mögliche Strafe, die auf das Vergehen hätte gesetzt werden können.

Diesem Unheil muß nothwendig gesteuert werden und jede Regierung muß die Abhülfe beschleunigen, vor Allem aber eine constitutionelle Regierung. Diese hat pflichtgemäß das Interesse und sie sollte die Tendenz haben, der Willkühr ein Ziel und eine Schranke zu setzen. Denn darin besteht ja das Prinzip der constitutionellen Regierung, daß nur Gesetze herrschen und nicht die Willkühr. Nur der Absolutismus findet seine Rechnung bei der Willkühr, aber eine constitutionelle Regierung kann ihren Charakter nur dadurch beweisen, daß sie aufrichtig, redlich und eifrig bemüht ist, der Willkühr, da wo sie sich zeigt, die möglichst engen Grenzen zu setzen.

Da nun bei uns, und in diesem Kreise der Volksvertreter schon das lauteste Anerkenntniß wiederholt ertönte, daß das kostbare Recht der persönlichen Freiheit durch unsere Gesetzgebung fast gar nicht geschützt sey, so entsteht daraus

die dringendste Forderung an die Regierung, dieses Uebel zu beseitigen und sobald als möglich — nicht demnächst, nach dem Sinn, den dieses Wort hat, sondern in der That und Wahrheit, sobald als möglich — dem Unheil zu steuern, so gut es sich thun läßt vor Berathung und Annahme eines vollständigen Gesetzbuchs über das Strafverfahren. Es giebt viele einzelne Maßregeln, die die Freiheit sichern können, ohne daß sogleich ein Ganzes vorgelegt zu werden braucht. Es wurde vorhin auf die Cautionen hingedeutet, und schon das wäre kostbar, wenn in Beziehung auf die Freilassung gegen Cautionen ein bestimmtes und billiges Maß gegeben würde. Aber auch in anderer Beziehung können schützende Normen gegeben werden, die da anwendbar und maßgebend bleiben können, mögen wir später ein so oder anders gestaltetes allgemeines Gesetz erhalten. Ja, wenn hier selbst nur von einem vorübergehenden Gesetz die Rede seyn könnte, das also bei der Erlassung eines allgemeinen Strafgesetzes wieder einige Aenderungen erfahren müßte, so sehe ich nicht ein, was die Regierung abhalten könnte, auch nur für einige Zeit ein Gesetz zu geben, das gute Früchte tragen würde. Ich unterstütze also wiederholt aus innigster Seele den Antrag des Abg. Aschbach und habe die zuverläßige Erwartung, daß er von der Kammer einstimmig zum Beschluß erhoben, und von der Regierung, da es eine constitutionelle Regierung ist, practisch werde gewürdigt werden.

Sander: Ich habe im Lauf der heutigen Sitzung schon mehrmals mein Beklagen darüber ausgesprochen, daß wir keine habeas-corpus-Akte haben, und ich unterstütze daher auf das Lebhafteste und Innigste den Antrag des Abg. Aschbach, welcher dahin geht, durch das Gesetz zu bestimmen, in welchen Fällen und in welchen Formen die persönliche Freiheit dem Bürger, wenn nicht ganz, doch auf längere Zeit entzogen werden kann. Die persönliche Freiheit ist das erste und heiligste Gut, und wenn wir auf dem vorigen Landtag ein Gesetz über die Expropriation des Eigenthums machten, so wäre es noch nothwendiger gewesen, ein Gesetz über die Entziehung der persönlichen Freiheit zu machen. Das Empfehlungswürdigste an dem Vorschlag des Abg. Aschbach ist das, daß die persönliche Freiheit mit der Beschränkung der Haussuchung ein Gegenstand ist, der durch ein ganz besonderes Gesetz erledigt werden kann und nicht nothwendiger Weise in Zusammenhang mit andern Grundsätzen und Abschnitten des Strafverfahrens steht. Ich muß mich daher auf das Lebhafteste dem Antrag deb Abg. Christ widersetzen, der den Wunsch weiter ausdehnen will, als der Abg. Aschbach vorgeschlagen hat. Es scheint mir, daß ein Weitergehen nur unsere Hoffnung vermindern müßte, die wir zu der Regierung hegen, daß wir wirklich ein Gesetz erhalten über die persönliche Freiheit und die Formen, in welchen sie allein beschränkt werden kann. Formen können zu jeder Zeit bestimmt werden, in denen die Freiheit beschränkt werden kann. In Frankreich ist es angenommen, und die Erfahrung hat dies als sehr zweckmäßig bestätigt, daß der Richter vor jeder Verhaftung gewisse Mandate erlassen muß, worin er sagt, bis wohin die Freiheit zu beschränken ist oder nicht. Dies kann bei uns jeden Tag eingeführt werden und dies ist insbesonders, was den Mißbräuchen, welche bestehen, entgegentritt. Gegenwärtig fragt sich der Richter nicht, soll ich den Mann nur vorführen lassen oder einsweilen aufbewahren, sondern er giebt formlos den Befehl zur Verhaftung. Die Regierung wird also dringend zu bitten seyn, darüber besondere Vorschriften zu erlassen, damit der Richter genöthigt ist, sich über eine Verhaftung Rechenschaft zu geben und er nicht Alles mit einem Wink, den er dem Amtsdiener giebt, abmachen kann. Ich will keine Mißbräuche bezeichnen, allein die Erfahrung hat gerade unter dem provisorischen Gesetz, das wir angenommen haben, bestätigt, daß die Freilassung von den Hofgerichten eine sehr practische häufig vorkommende Wirksamkeit hatte, worin der Beweis liegt, daß viel zu viele Angeklagten ihrer Freiheit während der Untersuchung beraubt wurden. Dies ist auch eine Thatsache, die gar nicht bestritten werden kann. Unter dem Vorwand von Collusionen mit den Zeugen wird der Untersuchungsverhaft auf eine nicht zu entschuldigende Weise verlängert und ein bedeutender Grund der Verlängerung desselben liegt ferner in der Absicht, am Ende das Geständniß zu erhalten. Dies hängt allerdings mit dem Indicienbeweis zusammen, und ich muß dem Abg. Christ auch hierin abermals widersprechen, und kann nicht wünschen, daß ein Gesetz über Zulassung des Indicienbeweises nach dem jetzigen Bestand des Strafverfahrens gewünscht werde. Es hängt

dies mit der Oeffentlichkeit zusammen. Ich bin fürwahr im Interesse des Rechts und der Freiheit weit entfernt, zu fordern, daß unsere Gerichte unter dem jetzigen Verfahren bei Zulassung des Beweises eine größere Gewalt erhalten sollen, und ich bitte und beschwöre Sie, diesem Antrag des Abg. Christ nicht beizutreten. Unsere freiheitsstolzen Altvordern hätten sich gewiß der Entziehung ihrer Rechte und ihrer Garantieen im Untersuchungsverfahren nicht unterworfen, wenn man ihnen gesagt hätte, die Richter können nach ihren Vermuthungen im Geheimen urtheilen. Ich unterstütze den Antrag des Abg. Aschbach auf das Innigste, wobei ich wie der Abg. v. Rotteck wünsche, und wie ich bei dem Antrag auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gewünscht habe, daß er durch einstimmige Unterstützung um so größeres Gewicht erhalten und um so größere Hoffnungen erwecken möge.

Welcker: Ich muß mich aus den angeführten Gründen gegen die von dem Abg. Christ vorgeschlagene Ausdehnung erklären. Von diesem Standpunkt aus haben wir gerade die Oeffentlichkeit als dringend gefordert, weil es undenklich ist, daß man dem Richter gestatten kann, nach blos moralischer Ueberzeugung insgeheim Aussprüche zu thun. Dagegen, glaube ich, liegt in dem Antrag des Abg. Aschbach von selbst eine Ausdehnung der Sicherheitsmaßregel, die wir verlangen, von der aber nicht ausdrücklich gesprochen ist. Wir wollen nämlich um ein Gesetz bitten, das man habeas-corpus-Acte nennt, und das gegen leichtsinnige Verhaftungen schützt. Wir wollen darum bitten, daß das Gesetz gehörige Vorschriften über die Behandlung der Gefangenen gebe. Wenn wir auf die Geschichte unseres Landes und anderer Länder blicken, so sehen wir alle, daß in dieser Beziehung oft noch schrecklichere Verletzungen vorgekommen sind, als in Beziehung auf die leichtsinnige Verhaftung selbst. Der unglückliche Grundsatz, daß man ein Geständniß von dem Angeklagten erpressen will, auch nachdem die Tortur abgeschafft ist, verleitet den Richter oft zur gereizten Stimmung gegen den Angeklagten, der nicht bekennen will, was jener glaubt, daß er bekennen soll. Um nur den Zweck seines Amtes zu erreichen, behandelt er oft die Angeklagten auf eine Weise, daß man die traurigsten Resultate erlebt.

Von sechs Leuten, die in der Untersuchung wahnsinnig wurden, oder ihr Leben verloren haben, ist selbst in den neuesten Zeiten der Unterdrückung der öffentlichen Blätter eben so oft die Rede gewesen, als von solchen, denen man Jahre lang den Zutritt von Weib und Kind und Freunden verweigert hat, so daß diese natürlich in eine verzweiflungsvolle Lage kamen, die ihnen den Verstand und das Leben nahm. Solche Erscheinungen vollends, daß die Verhaftung bis in das fünfte Jahr dauern kann, gereichen dem Volke nicht zur Ehre, wo dies möglich ist. Wenn der Hr. Regierungs-Commissär vorhin gesagt hat, es sey nicht viel von solchen Vorschriften und Formen zu erwarten, und man dürfe keine zu große Hoffnungen darauf setzen, weil im Interesse der öffentlichen Ordnung und der Sicherheit der Bürger gegen die Verbrecher auch den Gerichten ein freier Spielraum gelassen werden müsse; wenn er uns also gewissermaßen eine geringe Aussicht auf den Erfolg dieser Maßregel gelassen hat, so ist nothwendig, an die Erfahrung zu appelliren, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß es nicht unpractisch, sondern vollkommen practisch und möglich ist, daß man ohne Verletzung der Sicherheit des Staats und der Sicherheit gegen die Verbrecher einen ganz andern Zustand in dieser Hinsicht herbeiführen kann, als er bei uns ist. Blicken wir doch auf das Land, dessen Gesetz hier mit jenem fremdem Namen habeas-corpus-Acte genannt wurde. In England sind Verhaftungen und Criminalprozesse, die über 2 bis 4 Monate hinausgehen, eine außerordentliche Seltenheit. Es ist nicht blos bekannt, daß gegen Cautionen die größte Zahl der Verhafteten ihre Freiheit gleich erlangen kann, sondern ebenso bekannt, daß nach dem ersten und zweiten Verhör, welches nach der habeas-corpus-Acte innerhalb 24 Stunden erfolgen muß, Weib, Kind, Freunde und Anwalt Zutritt zu dem Angeschuldigten erhalten, und England ist wahrlich ein Land, wo bürgerliche Sicherheit und Ordnung besteht, und wo der Reiz zum Verbrechen, die Möglichkeit, Verbrechen zu begehen, unendlich viel größer ist, als bei uns. Wenn man die außerordentlichen Freiheiten des Volks, die ausgedehnten Verhältnisse, den Zusammenfluß von Menschen aller Classen aus der ganzen Welt betrachtet, und erwägt, daß die Behörden das Recht nicht haben, gefährlich scheinende Leute aus dem Land zu weisen, so wird man zugeben, daß dort zehnmal weniger Garantieen für öffentliche Ordnung und Ruhe vorhanden sind. Dort müßte es, so scheint es, auch Criminal-Prozesse geben, die 6 Jahre lang

dauern, dort müßten die Leute auch in den Kerker, von aller Welt abgesperrt werden, um Geständnisse abzulegen, dort müßte man auch für Weib und Kind des Angeschuldigten den Kerker zuschließen, allein es geschieht nicht, und doch ist gewiß, daß in England bürgerliche Sicherheit und Eigenthum besser daran sind, als anderwärts. Auch das ist zu bedenken, daß es gefährlich für die Sicherheit der Regierung, der Ruhe und Ordnung ist, wenn von einzelnen Beamten Härten gegen Angeklagte verübt werden, die sich später als Ungerechtigkeiten herausstellen, welche einem Unschuldigen zugefügt wurden. Wenn dies unter gewissen Bedingungen geschieht, so kann es der Regierung und dem bürgerlichen Frieden gefährlicher werden, als einzelne Verbrechen. Es kann eine Stimmung erzeugen, die der Regierung selbst nachtheilig ist. Wir haben aus dem Munde des Hrn. Regierungs-Commissärs gehört: besser 100 Schuldige laufen lassen, als einen Unschuldigen verurtheilen. Ich sage ganz in ähnlicher Weise: es ist besser, wenn irgend eine Störung von Eigenthum und persönlicher Sicherheit, ja selbst eine Verletzung des Lebens durch nichtswürdige, der allgemeinen Verachtung preisgegebene Verbrecher entsteht, welchen Unfug wir mit unserer ganzen Gerechtigkeit nicht verhindern können, als wenn im Namen des Staats solche Verletzungen gegen Unschuldige verübt werden. Darum ist es nothwendig, ein Gesetz zu geben, das uns schützt.

Staatsrath Jolly: Bei uns dauern die Untersuchungen nicht 5 und 6 Jahre lang. In andern Ländern mag es der Fall gewesen seyn, allein ich weiß nicht, ob die Fortdauer der Verhaftung unrechtmäßig war, oder nicht. Der Hr. Abg. Welcker weiß als Jurist am besten, daß man über solche Dinge nicht nach Zeitungsnachrichten urtheilen kann. Ich habe früher bemerkt, daß man von einem Gesetz über Verhaftung und Haussuchung keine zu großen Erwartungen hegen solle, und ich habe dieß deßwegen gethan, weil man bei Anträgen solcher Art die Sache immer so zu schildern sucht, als könne durch ihre Annahme auf einmal geholfen werden; man brauche nur ein solches Gesetz, um jede ungerechte Verhaftung und Haussuchung zu verhüten. Dazu gehört immer noch etwas mehr, nämlich die Aufsicht der Regierung, und dies ist sogar die Hauptsache. Diese Aufsicht wird aber jetzt schon strenge gehandhabt. In unserm Lande geht es nirgends so willkührlich zu, wie der Abg. Welcker meint. Insbesondere duldet man nicht, daß Gefangene in irgend einer Weise mit Härte behandelt werden, und es bestehen ausdrückliche Vorschriften darüber, daß die Gefangenen in gesunden Localen verwahrt werden, daß sie eine angemessene Kost erhalten, und der frischen Luft genießen sollen. Etwas Anderes wird sich im Allgemeinen über die Behandlung der Gefangenen nicht vorschreiben lassen. Ein Gesetz der vorgeschlagenen Art aber, so vorsichtig und gewissenhaft es abgefaßt seyn mag, wird im Ganzen nichts anderes seyn, als eine scharfe Instruction für den Richter oder Beamten, der Verhaftungen und Haussuchungen zu verfügen hat, daß er in jedem einzelnen Fall recht wohl überlege, was er thue. Uebrigens anerkenne ich, daß auch damit etwas gewonnen ist, und ich bin weit entfernt, dergleichen Gesetzen ihren Werth abzusprechen.

Mördes: Ich hatte mir das Wort erbeten, nicht im Zweifel über die Aufnahme, die der uns aus der Seele genommene Antrag des Abg. Aschbach in diesem Saale finden werde, nicht in der Meinung, es bedürfe einer neuen Befeurung für Sie, meine Herren, um diesen Wunsch einstimmig der Regierung vorzutragen. Ein Blick auf die vor mir liegenden Verhandlungen vom Jahre 1835 und den darauf gefaßten Beschluß würde mich überzeugt haben, daß dergleichen nicht nothwendig ist. Ich erhob mich blos, um der Ansicht des Abg. Christ über Legislation, womit er glücklicher Weise immer isolirt gestanden ist, auf das Entschiedenste zu widersprechen. Ich fühle, wie er und jeder Jurist, daß unsere starre Beweistheorie für die Ausmittlung der Schuld zu eng, und für die Entdeckung der Unschuld viel zu gefährlich ist. Ich sage aber mit dem Abg. Sander, daß wir alle Garantieen von uns weisen würden, wenn wir zugeben wollten, daß unter der Herrschaft eines geheimen Verfahrens der Richter die Vollmacht haben solle, auf Indicien hin zu verurtheilen. Was sind Indicien? eine Schlußfolge, gezogen nach dem Gesetz der sinnlichen Wahrnehmung und der geistigen Natur des Menschen, die nur dann Sinn und Anhalt für den Verständigen erhält, wenn er gegenüber dem Angeschuldigten, gegenüber von der Aussage der Zeugen und ihrem Benehmen bei der Sache, im Stande ist, ein richtiges Bild von dem Zusammenhang der Dinge und der Schuld oder Unschuld des Angeschuldigten, dem Richter zu geben. Unsere Richter erhalten aber nur Pro-

tokolle, mehr oder weniger verpfuscht, nach den Launen oder der Willkühr, nach der Capacität oder Unfähigkeit des Actuars. Ich würde Sie ermüden, was ich nimmermehr thun möchte, wenn ich Sie überzeugen wollte, von den Folgen, die ein solcher Antrag hätte. Auch dasjenige Experiment, das der Abg. Christ in Beziehung auf den neuen Strafgesetzentwurf anstellen will, kann ich nicht gut heißen. Ich kenne die Formen und Umgebungen nicht, in welchen der neue Prozeß-Gesetzes-Entwurf für die Sicherheit der persönlichen Freiheit und für die Verhinderung voreiliger Haussuchungen abgefaßt seyn mag. Ich glaube aber, daß dies die Umgebungen sind, die in die organische Einrichtung unserer ganzen Rechtspflege sehr tief eingreifen. Von einem Entwurf aber, den ich nicht kenne, möchte ich nicht wünschen, daß er vorläufig zum Gesetz erhoben werde. Die Vergleichung mit Oestreich paßt schon darum nicht, weil die Formen, die dort bestehen, von denen, die wir haben, ganz verschieden sind, und weil nur in den dringendsten Fällen zu rechtfertigen wäre, im Wege des Provisoriums das zu verordnen, was sonst nur durch unsere Mitwirkung geschehen darf und soll. So entschieden ich mich also dem Antrag des Abg. Christ widersetze, so lebhaft unterstütze ich den des Abg. Aschbach.

Gerbel: Das, was der Abg. Aschbach will, ist schon auf dem Landtage von 1831 beschlossen worden, und jetzt steht es als wohlbegründeter Rechtsanspruch fest. Im Jahr 1835 wurden nämlich die beiden Kammern von dem Staats-Ministerium durch schriftliches Rescript benachrichtigt, daß der Gesetzgebungs-Commission oder dem Justizministerium der Auftrag gegeben sey, ein Gesetz über die Captur, wenn nicht dem Landtag vorzulegen, doch nach dem Landtage im Wege eines Provisoriums bekannt zu machen. Damals wurde es als eine wesentliche Sache der Eile dargestellt, während jetzt dieselbe als nicht dringend geschildert werden will. Damals wurde auch gesagt, daß auf dem Landtag von 1837 ein Straf-Codex mit der Criminal-Prozeß-Ordnung vorgelegt werden solle, daß diese neue Criminalprozeß-Ordnung im Entwurf fertig sey und ins Publikum werde hinausgegeben werden. Dies ist aber nur in Beziehung auf einige Mitglieder der Gerichts-Collegien geschehen, denn das Publikum hat kein Wort davon erfahren.

Seit 1835 ist aber in diesem Theil der Gesetzgebung gar nichts geschehen. Wir werden zwar anerkennen müssen, daß seit der Personalveränderung im Justizministerium viel Wesentliches und Nützliches zu Tage gefördert wurde, aber immer nur in Einzelnheiten, wogegen die Hauptgesetzgebung, die uns ausdrücklich und urkundlich zugesagt wurde, so zu sagen, zurückgegangen ist (Merk: man schüttelt solche Dinge nicht aus dem Aermel). Es heißt wahrlich nicht aus dem Aermel geschüttelt, wenn man mehr als 20 Jahr lang an etwas arbeitet. Ich will dem Justiz-Ministerium nicht alle Schuld beimessen, daß wir im Rückschreiten sind, sondern vermuthe eine geheime Gewalt, die im Widerspruch mit der Repräsentativ-Verfassung unseres Staats uns nicht gegenübersteht. Der Abg. Duttlinger sagte in der letzten Sitzung, es ließe sich das Capitel über die Captur nicht herausreißen. Wenn man aber die Materialien hat, die seit 1822 und in specie auf dem Landtag von 1831 gegeben worden sind, so wird es wahrlich keine große Arbeit fordern, diese schon niedergelegten Vorschriften des Prozeß-Entwurfs unserer Gerichtsverfassung anzupassen. Daß es auch bei uns an sehr auffallenden Fällen nicht fehlt, davon ist mir ein kleines Beispiel aus der neuesten Zeit bekannt. Es wurde Jemand mit sehr eclatanter Haussuchung dreimal heimgesucht, von dem Criminalgericht aber in Beziehung auf die Anklage wegen Falschmünzerei ganz frei gesprochen. Er forderte lediglich die Veröffentlichung dieses Urtheils, weil seine Untersuchung im Geheimen vorgieng, allein der Censor, welcher der Untersuchungsrichter selbst war, hat diese Bekanntmachung gestrichen. Solche Fälle können alle Tage vorkommen, und es ist also wohl die Nothwendigkeit vorhanden, endlich einmal Dasjenige zu erfüllen, was das Rescript versprochen hat. Dabei reproducire ich aber auch den Wunsch, der schon im Jahr 1835 ausgesprochen wurde, daß nämlich das Gesetzbuch in seinem ganzen Umfang der Publicität übergeben werde, ehe es der Kammer zur Berathung vorgelegt wird.

Zentner: Ich beschränke mich auf die nachdrücklichste Unterstützung des Antrags des Abg. Aschbach, ohne auf die Gründe, die dafür sprechen, nochmals einzugehen, indem diese schon von andern Rednern auf das Kräftigste auseinander gesetzt worden sind. Die wichtigsten Gründe liegen wohl in der Brust eines jeden Menschen. Was den Antrag des Abg. Christ betrifft, so glaube ich, daß man

demselben keine Folge geben solle, aus dem einfachen Grunde, weil Derjenige, der zu viel fordert, Gefahr lauft, gar nichts zu erhalten. Ich erkläre mich aber auch noch aus dem weitern Grunde entschieden dagegen, weil wir auf diese Weise eine ganz monströse Gesetzgebung erhielten, der man mit mehr Grund den Vorwurf machen könnte, den der Abg. Christ neulich einer großen und würdigen Anstalt gemacht hat, und endlich noch, weil man bei den anderen Theilen des künftigen Gesetzbuchs nicht in gleichem Grade auf eine Uebereinstimmung der Ansichten rechnen kann, wie bei diesem. Denn was den in Frage liegenden Gegenstand betrifft, so kann man annehmen, daß wir darüber Alle einverstanden sind, und was die Regierung uns hierin gibt, eine willkommene Gabe seyn werde.

Eichrodt: Ich unterstütze auch den Antrag des Abg. Aschbach, jedoch, wie ich ausdrücklich erklären muß, nicht aus Gründen, wie sie von einigen Rednern in so grellen Farben vorgetragen wurden, und wie ich sie zur Ehre unseres Richterstandes, unserer Regierung und unseres Landes nimmermehr als vorhanden anerkenne. Ich unterstütze vielmehr diesen Antrag aus Gründen, die aus ruhiger wissenschaftlicher Forschung und unbefangener Erwägung aller Verhältnisse hervorgehen.

Welcker: Ganz Deutschland weiß, daß das wahr ist, was ich gesagt habe.

Bader: Ich unterstütze auch den Antrag des Abg. Aschbach, bitte aber die Fragen, ob um die Vorlage eines Gesetzes auf dem gegenwärtigen oder nächsten Landtage, oder um ein solches im Wege eines Provisoriums gebeten werden soll, zu trennen, denn viele Mitglieder würden, wenn beide Fragen mit einander verbunden sind, wahrscheinlich dagegen stimmen, weil sie es für verfassungswidrig halten, während des Landtags um ein Provisorium zu bitten.

Der Präsident bringt hierauf die Frage zur Abstimmung:

„Soll die Regierung gebeten werden, wo möglich noch auf diesem Landtage einen Gesetzesentwurf vorzulegen, wodurch das Recht der Untersuchungsbehörden auf Untersuchungsarrest zu erkennen und Haussuchung zu verfügen, genau regulirt wird?“

Diese Frage wird einstimmig bejaht, und sodann von dem Abg. Aschbach bemerkt, daß er den Antrag auf Erlassung eines provisorischen Gesetzes zurücknehme.

Staatsminister Winter macht sodann noch der Kammer die Anzeige, daß der Ministerialassessor v. Marschall zum Regierungscommissär in Budgetsangelegenheiten ernannt sey.

Damit wird die öffentliche Sitzung geschlossen und nach Verkündigung der Tagesordnung für die nächste in eine geheime verwandelt.

Zur Beurkundung:
der Präsident, Mittermaier.

Der erste Secretär:
Bohm.

Beilage Nr. 1 zum Protocoll der 15. öffentlichen Sitzung vom 24. April 1837.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Alle Erkenntnisse in gerichtlichen Strafsachen sind mit Beifügung der Entscheidungsgründe den Angeschuldigten zu eröffnen, und ihnen mit denselben bei der Eröffnung schriftlich zu behändigen.

§. 2.

In allen gerichtlichen Strafsachen finden zwei Instanzen Statt. Gegen untergerichtliche Erkenntnisse geht der Recurs an die Hofgerichte, gegen hofgerichtliche Erkenntnisse erster Instanz an das Oberhofgericht.

Hinsichtlich der Beschwerdeführung des Angeschuldigten an den Oberrichter gegen einzelne Handlungen oder Verfügungen des Untersuchungsrichters, so wie hinsichtlich der Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde, und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Neuheiten bleibt es bei den bestehenden Rechten.

§. 3.

Diejenigen Strafsachen, in welchen das Oberhofgericht allein zu entscheiden hatte, gehen zur Entscheidung an die